

Protokoll^{*)}
der 121. Sitzung

13. März 2013,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4300

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Vorsitz: Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB
und Stellvertretende Vorsitzende Halina Wawzyniak, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

S. 1 – 70

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)

BT-Drucksache 17/11471(neu)

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

BT-Drucksache 17/11472

c) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Aufwendung für die Prozesskostenhilfe (Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetz – PKHBegrenzG)

BT-Drucksache 17/1216

d) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

BT-Drucksache 17/2164

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

e) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht

BT-Drucksache 17/5313

f) Antrag der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kostenrechtsmodernisierung bei Vertretung in Asylverfahren und Übersetzungsleistungen nachbessern

BT-Drucksache 17/12173

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Meine Damen und Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen, die Türen zu schließen, damit wir mit unserer Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss beginnen können. Ich bitte zu beachten, dass wir heute eine Videoaufzeichnung der Sachverständigenanhörung durchführen, die ab 15 Uhr auf der Internetseite des Bundestages im Web-TV übertragen wird und ab Freitag, dem 15. März 2013 in der Mediathek abrufbar ist.

Das bedeutet aber, meine lieben Zuschauerinnen und Zuschauer, nicht, dass Sie auch mitschneiden oder mit -filmen dürfen. Das ist nicht erlaubt! Das gilt nur für das Fernsehteam! Ich danke Ihnen, dass Sie hierher gekommen sind.

Wir haben heute ein umfangreiches Programm zu bewältigen. Das sind die Gesetzentwürfe, die wir abuarbeiten haben. Es sind von der Bundesregierung ein Gesetz zur Prozesskostenhilfe und zur Beratungshilfe und ein Gesetz mit 43 Artikeln, das sich mit fast allem, was das Kostenrecht hergibt, befasst. Ich sage es gleich vorab: Ein sehr umfangreicher, ein sehr gut strukturierter und umfassend abgearbeiteter Gesetzentwurf. Dann gibt es Gesetzentwürfe des Bundesrates zur Beratungshilfe und zu den Gerichtsvollziehern und einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Asylverfahren und Übersetzungsleistungen. Das schaffen wir alles an einem halben Nachmittag!

Alle Sachverständigen sind sehr fleißig gewesen und haben schriftliche Gutachten vorgelegt, die jeder, ebenso wie das Gesetz, gelesen hat. Sie kennen vielleicht die Spielregeln nicht. Jeder bekommt zu dem schwierigen und umfangreichen Gesetz fünf Minuten Zeit für ein Statement. Die Uhr oben läuft rückwärts. Wenn Sie in den roten Bereich reinlaufen, schneide ich Ihnen das Wort nicht ab, aber es wird langsam Zeit, zum Ende zu kommen. Wenn die Statements abgearbeitet sind, kommen Fragerunden. Sie dürfen nur auf die Fragen antworten, die Ihnen ein Abgeordneter stellt. Keine Gespräche untereinander! Das lässt unsere Verfahrensordnung nicht zu, hat auch seinen Sinn. Also genau aufpassen, wer wem welche Frage stellt.

Ich danke Ihnen, dass Sie sich die Mühe gemacht haben und nun beginnen wir. Es beginnt Herr Professor Dr. Hommerich, Hommerich-Forschung Bergisch-Gladbach, bitteschön.

SV Prof. Dr. Christoph Hommerich: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, angesichts der Kürze der Zeit werden Sie Verständnis haben, dass ich Ihnen kein 500-Seiten-Gutachten erläutern kann, sondern mich auf wenige Bemerkungen beschränken werde. Ich gehe gleich in medias res. Es gibt eine Stellungnahme der Handwerkskammer Münster, wo angemahnt wird, dass man die Preissteigerungsraten seit Erstellung unseres Gutachtens berücksichtigen sollte. Wir gehen davon aus, dass dies im Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits geschehen ist. Es wird kein 20-prozentiger Abschlag auf die von uns ermittelten Preise der Sachverständigen genommen, sondern lediglich ein 10-prozentiger. Der Verbraucherpreisindex ist in der Zeit der Erstellung unseres Gutachtens, das ja die Marktpreise der Sachverständigen bestimmen sollte, zwischen 2008 und 2012 um 5,6 Prozent gestiegen. Also sind Preissteigerungen für diesen Zeitraum durchaus berücksichtigt. Berücksichtigt wurde auch, dass die Preise weiter steigen werden, denn zehn Prozent sind bekanntlich mehr als 5,6 Prozent. Also ist auch das berücksichtigt worden. Es gibt bezogen auf unser Gutachten eine Stellungnahme des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz, das sich im Wesentlichen auf die Vermessungsingenieure und die Frage bezieht, ob die Preise der Vermessungsingenieure angemessen beschrieben wurden. Das Gutachten bemängelt, wir hätten das nicht angemessen untersucht. Dem widersprechen wir ausdrücklich. Es war so, dass vor Erstellung unseres Gutachtens die Sachgebiete, in denen Sachverständige tätig wurden, in einer übergreifenden Kommission aller Beteiligten genauestens beschrieben wurden. Ein Sachgebiet hieß „Vermessungs- und Katasterwesen“. Für dieses Sachgebiet ist die Befragung durchgeführt worden und wir können auch sagen, dass an der Befragung Vermessungsingenieure, also öffentlich bestellte und vereidigte Vermessungsingenieure, teilgenommen haben. Es waren insgesamt 74 Teilnehmer. 69 dieser Teilnehmer waren Mitglieder des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI), also des einschlägigen Bundesverbandes und damit öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Ich glaube, was in der Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz bemängelt wird, ist der simple Umstand, dass sich möglicherweise hinter diesem Sachgebiet, das vorher festgelegt wurde, heterogene Leistungen verbergen – sagen wir einmal der Einfachheit halber: einfache und komplexe Leistungen – und dass Ingenieure, die sie nun einmal sind, überhaupt nur zu den komplexeren Leistungen als Sachverständige

auftreten würden. Wir können das nicht begutachten, wir haben dazu eine sehr klare Frage an die Ingenieure gestellt. Die hieß: „Wie hoch ist der von Ihnen für außergerichtliche Gutachten im Sachgebiet Vermessungs- und Katasterwesen angesetzte Stundensatz?“ Und genau auf diese Frage ist dann geantwortet worden, relativ differenziert. Diese Ergebnisse haben wir berichtet. Die Frage der Heterogenität des Sachgebietes selbst konnten wir im Rahmen unseres Gutachtens nicht prüfen, weil die Sachgebiete der Untersuchung wie gesagt vorgegeben waren.

So, ich bin damit schon bei einem dritten Punkt. Der bezieht sich auf die Preise der Dolmetscher und Übersetzer. Hier haben wir oder Sie alle eine umfassende Stellungnahme vorliegen und haben auch durchaus mit einem etwas komplexeren Problem zu tun. Es geht im Wesentlichen darum, welcher Qualitätsstandard auf der einen Seite für Dolmetscher und Übersetzer eingesetzt oder angenommen wird und was sozusagen marktübliche Preise sind. Wir haben für die Dolmetscher und Übersetzer zunächst einmal gefragt, ob sie einen einheitlichen Preis annehmen an den außergerichtlichen Märkten oder ob sie im Preis differenzieren nach der Qualität ihrer Leistungen. Dabei ist herausgekommen, dass 55 Prozent der von uns befragten Übersetzer mitgeteilt haben, dass sie einen Festpreis haben. Das ist die Mehrheit. Und auf der Grundlage dieses Festpreises sind nun die einschlägigen Zahlen ermittelt worden. Denn, wenn man sich ausschließlich nach dem Kriterium der Marktüblichkeit orientiert, kann man natürlich zu der Bewertung kommen: Marktüblich ist das, was eine Mehrheit der Beteiligten als Preis am Markt erzielen kann. Streitig ist hier die Frage, ob nicht gerade, weil es um die Justiz geht, grundsätzlich ein anderes ausschlaggebendes Kriterium herangezogen werden müsste, nämlich das Kriterium der „Gerichtsfestigkeit“ oder der „Rechtssicherheit“ der Übersetzung. Immerhin geht es um den Zugang zum Recht, der in einer sich globalisierenden Welt immer mehr Dolmetscher und Übersetzer verlangt. Also ist das durchaus ein legitimes Argument. Man kann einerseits mit dem Argument argumentieren, wir nehmen einen marktüblichen Preis, ziehen davon etwas ab – da komme ich gleich noch drauf – und kommen dann zu einem Endbetrag. Oder wir nehmen den Preis für gerichtsfeste Übersetzungen – also rechtssichere Übersetzungen und nicht nur Informationsübersetzungen – und haben dann einen anderen Basissatz. Diese Frage ist natürlich ganz generell in der Abwägung dessen, was im Ergebnis rauskommt, schon sehr wichtig. Wir können hier als Marktforscher, wenn Sie so wollen, in der

Sache nichts sagen. Wir können sagen, der marktübliche Preis, den wir ermittelt haben, war ein 1,35-Euro-Zeilenhonorar. Ich will Ihnen jetzt hier nicht nochmal die ganzen Zahlen wiedergeben, die sind in unserer Stellungnahme enthalten. Für gerichtsfeste Übersetzungen liegt dieser Preis deutlich höher. Er liegt nämlich grob betrachtet bei 1,70 Euro. Und damit haben Sie es im Grunde mit zwei Alternativen zu tun. Vom Ergebnis her ist es so, dass wir das, was das Ministerium im Gesetzentwurf vorgelegt hat, auch nochmal nachgerechnet haben. Wir haben hier im Detail einige Differenzen gefunden, die will ich Ihnen jetzt nicht im Einzelnen erläutern, sonst fangen wir an, uns über fünf Cent oder dritte Stelle hinter dem Komma zu unterhalten. Wir haben aber unsere Rechnung in unserer Stellungnahme transparent gemacht, so dass das Ministerium auch nochmal unsere Rechnung für verschiedene Alternativen mit der eigenen Rechnung vergleichen kann. Es ging im Weiteren um die Frage der Zuschläge. Auch hierzu haben wir uns geäußert. Auch die Frage „Wie werden besondere Erschwernisse bewertet werden?“ findet in der Preisfindung eine Rolle. Besondere Erschwernisse, die etwa darin liegen können, Texte mit besonderen Fachausdrücken, schwer lesbare Texte, Texte mit besonderer Eilbedürftigkeit oder eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache übersetzen zu müssen. Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass solche Erschwernisse am freien Markt durchaus in Rechnung gestellt werden. Und unsere Aufgabe war, genau dies zu bewerten.

Herr Vorsitzender, Sie verweisen mich schon auf rote Zahlen an der Decke, das ist sehr gefährlich! Deswegen werde ich den Rest verkürzen und vielleicht noch zu einer Frage Stellung nehmen, nämlich zu der Frage der Möglichkeit des Abschlusses von Vergütungsvereinbarungen. Wie Sie wissen, gibt es einen gewissen Dissens zwischen Bundesregierung und den Ländern über die Frage des Abschlages, der dafür vorgesehen werden kann, dass man sich in einem Markt befindet, in dem ein solventer, großer Auftraggeber viele Aufträge zu vergeben hat: nämlich die Justiz. Da gehen die Meinungen etwas auseinander, wie groß der Abschlag sein soll. Wir sind der Meinung, dass es sich angesichts der zusätzlichen Möglichkeit, auch noch Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetschern und Übersetzern – vor allem Übersetzern – abschließen zu können, um eine doppelte Rabattgewährung bezogen auf denselben Grund handelt, und stellen dazu fest, dass so ein Verfahren eigentlich nicht marktüblich ist. Man kann einmal einen Rabatt geben, aber einen doppelten

Rabatt auf denselben Gegenstand zu erhalten, ist eigentlich an freien Märkten nicht üblich. Es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Details, die ich mir jetzt erspare, um meine Redezeit nicht noch weiter zu überschreiten.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen! Sie haben einen fast hundertprozentigen Zuschlag bekommen. Jetzt kommt Herr Dr. Bahrenfuss, Justizministerium Schleswig-Holstein. Bitte schön!

SV Dr. Dirk Bahrenfuss: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Mein Name ist Dirk Bahrenfuss. Ich bin Leiter des Zivilrechtsreferates und Kostenreferent des schleswig-holsteinischen Justizministeriums. Ich war Mitglied in einem Familiensenat mit einer Spezialzuständigkeit für Kosten- und PKH*-Beschwerden. Die heute hier behandelten Gesetzentwürfe behandeln eine sehr komplexe Materie und berühren vielfältige Interessen. Ich möchte mich deshalb auf die Auswirkungen für die Bundesländer beschränken. Eine gut funktionierende Justiz ist ein wesentlicher Garant für das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Rechtssicherheit und die Durchsetzbarkeit von Recht sind zugleich bedeutsame Wirtschaftsfaktoren. Die Justiz von heute ist kein schwerfälliger grauer Elefant, sondern vielmehr auf einem konsequenten Weg zu einem modernen und bürgernahen Dienstleister. Die Länder haben sich bereits in vielen Bereichen umgestellt, z. B. Handelsregister auf EDV mit Internetzugriff, und bereiten auch zurzeit die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vor. Die Justiz nutzt zudem EDV-gestützte Fachverfahren, bei deren Fortentwicklung die Länder eng zusammenarbeiten. Ohne dies wäre die Justiz bereits seit Jahren nicht mehr handlungsfähig, da ihr immer mehr Aufgaben zugewiesen werden und die Anforderungen stetig steigen.

Gleichzeitig sind angesichts knapper Landeskassen kaum Mittel für weiteres Personal vorhanden. So sind z. B. allein in Schleswig-Holstein jedes Jahr zwei Richter und Rechtspfleger im Bereich der Betreuungssachen erforderlich, wofür allerdings kein Personal zur Verfügung steht, sondern das wird durch Umschichtung erwirtschaftet. Die Justiz wird bei uns zu fast 90 Prozent aus Steuermitteln finanziert. Wir erwarten nicht, dass die Justiz kostendeckend arbeitet, weil sie viele soziale

* PKH=Prozesskostenhilfe.

Aufgaben übernimmt. So liegt nach unserer Kosten-Leistungs-Rechnung in Schleswig-Holstein der Kostendeckungsgrad in Betreuungssachen bei lediglich vier und in Familiensachen bei lediglich 20 Prozent. Es ist aber schwer verständlich, weshalb die Justiz in Bereichen, in denen das Verursacherprinzip greift, aufgrund der derzeitigen Kostengesetze gezwungen wird, mit Steuermitteln aller Bürger die Rechtsverfolgung einzelner zu bezuschussen, selbst, wenn diese wirtschaftlich leistungsfähig sind. Es ist z. B. ein Irrglaube, dass Zivilprozesse für die Justiz kostendeckend sind. Tatsächlich liegt der Kostendeckungsgrad hier bei unter 42 Prozent und sinkt jedes Jahr weiter. Dies ist angesichts inflationsbedingt steigender Personal- und Sachkosten kaum verwunderlich – zuletzt durch den aktuellen Tarifabschluss von 5,6 Prozent im öffentlichen Dienst. Bei einer Übertragung dieses Abschlusses würde das bedeuten, dass die gesamten Zuwächse dieses Gesetzentwurfes allein in den nächsten zwei Jahren für Personalkosten der Justiz wieder weggehen würden. Die Länder streben deshalb einen zumindest teilweisen Ausgleich der Inflation von über 31 Prozent seit der letzten Anhebung 1994 an. Das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2004 sah zwar Einnahmesteigerungen durch strukturelle Änderungen vor. Diese dienten allein dem Ausgleich der gleichzeitig beschlossenen Mehrausgaben für die Justiz für Dritte. Die Länder wären heute schon sehr dankbar für die damals prognostizierte schwarze Null. Tatsächlich ist ihnen seither ein zusätzliches strukturelles Defizit von einer halben Milliarde Euro entstanden. Wir wollen uns mit dem Bundesjustizministerium gar nicht im Einzelnen über die Ursachen hierfür streiten, denn Fakt ist, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dieses Defizit der Höhe nach nicht bestritten hat.

Es dürfte deshalb verständlich sein, dass die Länder angesichts der allein seit 2004 fehlenden 500 Millionen Euro Vorschläge unterbreitet haben, um dieses Defizit zumindest zu halbieren. Die Vorschläge sind ausgewogen und werden den Zugang zum Recht nicht zusätzlich erschweren. Die Länder wollen in erster Linie die höheren Streitwerte zusätzlich belasten, weil deren Erhöhung nach dem Regierungsentwurf bislang sogar gegen Null abflacht. Auch die Wiederanhebung der Gebührensätze für die zweite Instanz auf das vor 2004 bestehende Niveau ist sachgerecht. Das Hauptproblem der Länder liegt allerdings darin, wie das Bundesjustizministerium die Höhe der Nettomehreinnahmen für die Länder berechnet hat. Wir hätten uns

gewünscht, dass man sich hierzu mit der Fachebene einmal zusammensetzt, wie es bei anderen Gesetzen dieser Bedeutung üblich ist. Dann hätten wir viele Fehler beseitigen können und es uns und Ihnen erspart über 100 Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf zu stellen, von denen der Großteil Detailfragen betrifft, die man wirklich vorher hätte klären können. Viele dieser Anträge, die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mehrheitlich abgelehnt wurden, orientieren sich an den Bedürfnissen der Praxis und dienen keineswegs nur dazu, die Mehreinnahmen der Länder zu erhöhen. Es wäre wünschenswert gewesen, dass man sich offen für die unter den Ländern eingehend erörterten Vorschläge zeigt; insbesondere nachdem das Bundesjustizministerium bereits beim Referentenentwurf gravierende Berechnungsfehler einräumen musste. Ich möchte hier noch einmal den Begriff der Nettomehreinnahmen aufgreifen. Der Großteil, der durch den Entwurf für die Justiz vorgesehene Mehreinnahmen dient nur dazu, neue Ausgaben für gestiegene Vergütungen von Dritten abzudecken. Im Endergebnis fordern die Ländern an Nettomehreinnahmen kaum mehr als das, was der Regierungsentwurf ihnen vom Volumen sowieso zubilligen möchte. Wir rechnen nur anders, nämlich detaillierter und damit richtiger. So kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Entwurf nicht das hält, was er verspricht. Wenn Sie die Funktionsfähigkeit der Justiz erhalten wollen, stellen die Vorschläge des Bundesrates eigentlich bereits die unterste Grenze des zwingend Erforderlichen dar. Hinzu kommt, dass die wirtschaftlich schwächeren Länder wie Schleswig-Holstein oder die neuen Bundesländer von dem Gesetzentwurf strukturell bedingt weit weniger profitieren werden. Insofern werden einige von uns froh sein, wenn am Ende des Tages die Null schwarz und nicht rot ist. Selbst eine Anhebung der Gerichtsgebührentabelle von weiteren zwei Prozent – ich meine echte zwei Prozent und nicht die nach der bisherigen Lesart – wären nicht ausreichend, um alle Ausgabensteigerungen abzufangen, die aus den sonst hier diskutierten Vorschlägen erwachsen würden. Allein die geforderte Anhebung der Vergütungstabelle der Rechtsanwälte um weitere zwei Prozent würde automatisch zu einem Anstieg der Prozesskostenhilfeausgaben um 7 Millionen führen. Zusammen mit der Beibehaltung des Prinzips der Waffengleichheit bei einverständlichen Ehescheidungen würde das die Länder weitere 17 Millionen Euro kosten. Alle sollen also mehr bekommen, nur die Länder nicht. Ich glaube, Sie werden verstehen, dass wir dem so nicht zustimmen können. Hier gilt es faire Lösungen zu finden, die den Ländern ermöglichen, die Justiz weiter sachgerecht auszustatten.

Ganz kurz möchte ich zum PKH-Änderungsgesetz sagen, dass der Regierungsentwurf hier viele Vorschläge aufnimmt, die von den Ländern seit Jahren auf dem Tisch liegen. Das heißt, die Reform ist überfällig. Soweit hier zum Teil heftige Kritik daran geübt worden ist, ist die völlig überzogen. Die Beispiele in der schriftlichen Stellungnahme zeigen, dass durch die Reform der Zugang zum Recht für die wirtschaftlich Nichtleistungsfähigen nicht gefährdet wird. Die Ausgaben für die Prozess- und Beratungskostenhilfe werden in der Gesamtschau beider Regierungsentwürfe nicht einmal sinken, sondern vielmehr sogar weiter steigen.

Abschließend möchte ich noch kurz etwas zu der Stellungnahme des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer sagen. Wenn jetzt eine Anhebung der Honorare der Übersetzer von circa 100 Prozent und bei den Dolmetschern von 45 Prozent gefordert wird, schießt man damit weit über das Ziel hinaus. Bundesweit würden den Ländern dadurch Mehrausgaben von weiteren 30 Millionen Euro entstehen. Allein um dies auszugleichen, müssten die Gerichtsgebührensätze um weitere drei Prozent angehoben werden. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Der Ablauf unserer Sachverständigenanhörung sieht nicht vor, dass die Bundesregierung sich gegen feindliche Angriffe verteidigen darf. Da müssen wir uns noch Gedanken drüber machen. Wir kommen zum nächsten Sachverständigen. Herr Oxfort, Leitender Ministerialrat Bayerisches Staatsministerium der Justiz, bitte schön!

SV Wolfgang Oxfort: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Der Regierungsentwurf ist als Fortsetzung der 2004 begonnenen Kostenrechtsreform als solcher zu begrüßen. Er bringt strukturelle Änderungen im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und im Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) und macht die dortigen Kostenregelungen für freiwillige Gerichtsbarkeit, für Notare und für die Justizverwaltung transparenter und einfacher. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Gesetzentwurf gelungen.

Das Problem des Gesetzentwurfs liegt darin, dass er der wirtschaftlichen Entwicklung, was die Länder betrifft, nicht Rechnung trägt. Es besteht in den meisten Justizkostengesetzen erheblicher Anpassungsbedarf. Die Notargebühren sind seit 1. Januar 1987 nicht angeglichen worden. Die Vergütung der Rechtsanwälte, die Honorare von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern und ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Auskunft gebenden Dritten seit 1. Juli 2004 nicht mehr angehoben worden. Deswegen ist es grundsätzlich sachgerecht, dass der Regierungsentwurf hier Anpassungen vorsieht. Das grundsätzliche Problem der Gesetzesvorlage ist, dass bezüglich der Gerichtskosten nur höchst unzureichende Anpassungen vorgesehen sind. Die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz sind seit dem Jahr 1994 im Wesentlichen unverändert und nicht linear angepasst worden. Der Bund sieht Änderungen der Gebührentabellen im Gerichtskostengesetz und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) von etwa zwölf Prozent vor. Nach den Berechnungen der Länder werden diese zwölf Prozent allerdings nicht erreicht. Wir kommen auf etwa neun Prozent. Das liegt daran, dass die Wertstufen und die Gebühren in den verschiedenen Wertstufen nicht gleichmäßig erhöht werden, sondern in verschiedenen Stufen unterschiedlich. Und das führt unter dem Strich dazu, dass insgesamt etwa nur neun Prozent herauskommen. Die Folge ist, dass beispielsweise in amtsgerichtlichen Zivilprozessverfahren, die bundesweit über 75 Prozent der erstinstanzlichen Verfahren ausmachen, keine Mehreinnahmen von zwölf Prozent zu erzielen sein werden. Im Bereich der Zwangsversteigerungsverfahren mit tendenziell höheren Geschäftswerten ist ebenfalls kaum mit Mehreinnahmen zu rechnen. Im Übrigen: Selbst wenn zwölf Prozent Erhöhung reell wären, wären sie nicht ausreichend, um auch nur die inflationsbedingte Geldentwertung in Höhe von über 20 Prozent auszugleichen. Dieser mangelnde Ausgleich ist aus Sicht der Länder besonders unbefriedigend, weil bereits das erste Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 erhebliche finanzielle Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder gebracht hat. Und entgegen der Auffassung der Bundesregierung ist das nicht darauf zurückzuführen, dass die Verfahrenszahlen zurückgegangen sind. Denn, wenn dem so wäre, dann müssten auch die Auslagen zurückgehen. Die Auslagen sind in diesem Zeitpunkt aber deutlich angestiegen. Es ist an dieser Stelle nochmals hervorzuheben, dass die Länder lediglich einen Inflationsausgleich geltend machen, wobei man sagen muss, dass diese 20 Prozent sehr niedrig gerechnet sind. Je nach Berechnungsmethode

können sie auf 25 bis 30 Prozent kommen. Die Länder machen aber hier nur 20 Prozent geltend, und das zeigt auch, dass hier der wichtige Gesichtspunkt der Sozialverträglichkeit und der Bezahlbarkeit zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten mitnichten in Frage steht. Wenn argumentiert wird, wir würden hier sozusagen den Zugang zum Recht erschweren, dann müsste man gleichzeitig sagen, dass 1994 schon die Gerichtsgebühren falsch angesetzt worden wären und das ist meiner Ansicht nach auszuschließen. Unter dem Strich zeigt sich, dass eine sich ausschließlich an der Teuerungsrate orientierende Anhebung der Gerichtskosten um etwa 20 Prozent jedenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und auch unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten unverzichtbar ist aus Sicht der Länder.

Der zweite Punkt ist der, dass das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz von 2004 die Gebührensätze für Berufungs- und bestimmte Beschwerdeverfahren herabgesenkt hat von 4,5 Gebührensätzen auf 4,0. Die Forderungen der Länder, diese 4,5 Gebühren zu belassen, hat die Bundesregierung seinerzeit abgelehnt, weil sie der Meinung war, dass das unter dem Strich dazu führen würde, dass die Länder zu viel Profit machen würden. Dies ist nicht der Fall, wie ich bereits dargelegt habe. Die bekannten Zahlen belegen, dass die seinerzeitige Einschätzung, dass die Länder geringfügige Mehreinnahmen haben würden, nicht eingetreten ist. Und die Berufungsgebühren müssen deswegen erhöht werden, weil dort auch ein entsprechender Aufwand entsteht. Wir haben dort Kammern und Senate, die mit mehreren Richtern besetzt sind und da ist ein Gebührensprung von 3,0 erstinstanzliches Verfahren zu 4,0 Berufungsverfahren einfach zu wenig.

Ich möchte bloß noch kurz einige ergänzende Forderungen der Länder streifen: Es sollten außerdem die Rechnungsgebühren, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung streichen will, beibehalten werden, weil für die Rechnungsbeamten der Justiz weiterhin ein Bedürfnis besteht. Es sollte im GNotKG auch künftig auf eine verpflichtende Geschäftswertfestsetzung verzichtet werden. Bei den Notaren sieht der Gesetzentwurf vor, dass für die Erzeugung sogenannter strukturierter Dateien oder Daten, sogenannter XML-Dateien, Gebühren von bis zu 250 Euro anfallen können. Das sollte auf zehn Euro gedeckelt werden. Zum Vergleich: Für die Gerichtsgebühren fällt da gar nichts an. Die Mindestgebühr im Mahnverfahren sollte in Relation zur wertabhängig berechneten Verfahrensgebühr der untersten Wertstufe

auf 32 statt 35 Euro angehoben werden. In Ehesachen sollte auf die Anhebung Mindestverfahrenswertes von 2.000 auf 3.000 Euro verzichtet werden, weil es erhebliche negative Auswirkungen auf die Haushalte hat. Die Wegegelder der Gerichtsvollzieher werden anders als die sonstigen Gebühren der Gerichtsvollzieher nicht um 30 Prozent angehoben. Das stößt bei den Gerichtsvollziehern auf völliges Unverständnis. Bei mir persönlich auch. Ich verstehe nicht, warum man das nicht macht. Das sollte unbedingt erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die Landesregierungen ermächtigt werden, durch eine Rechtsverordnung eine höhere Wegegeldstufe vorzusehen. Das ist zwar von dem Gedanken her, dass die Länder gerne auch selber etwas regeln wollen, zu begrüßen, aber in dem Fall würde es zu einer äußerst aufwendigen und in der Praxis kaum umsetzbaren Regelung führen. Es sollten stattdessen lieber die Wegstreckenentschädigung der Gerichtsvollzieher nach der kürzesten Streckenführung berechnet werden. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Wir kommen jetzt zu Frau Dagmar Beck-Bever von der Bundesrechtsanwaltskammer aus Berlin. Bitte schön!

Sve Dagmar Beck-Bever: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich freue mich sehr, dass ich zu diesem Gesetzgebungsvorhaben auch aus anwaltlicher Sicht Stellung nehmen kann und möchte mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz beginnen. Dieses Gesetz berührt die Belange verschiedener Berufsgruppen. Für die Belange der Anwaltschaft ist dieses Gesetz existenziell. Damit meine ich nicht den vergleichsweise geringen Prozentsatz von Anwälten, die ihre Leistungen regelmäßig auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen abrechnen. Ich spreche vielmehr von den Anwälten außerhalb der großen Kanzleien, außerhalb der Ballungszentren, in der Fläche, in den kleinen und mittelgroßen Städten. Dort gibt es keine Klientel für Vergütungsvereinbarungen. Dort wird gerichtlich und außergerichtlich auf der Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgerechnet. Und ich spreche von den Anwälten, die ein gutes Mandatsaufkommen haben. Denn es ist klar, dass das RVG nicht die Alimentierung aller Anwälte unabhängig von deren Mandatsaufkommen gewährleisten kann. Ich spreche also von den Anwälten, die 50 bis

60 Wochenstunden arbeiten, die nach RVG abrechnen und deren Mandate in der Regel einen Streitwert von unter 10.000 Euro haben. Das ist die große Mehrheit der Kollegenschaft. Und dass diese Kollegenschaft auch künftig auf der Basis von RVG ihre wirtschaftliche Existenz bestreiten kann, ist von essentieller Bedeutung für unseren Rechtsstaat. Denn nur mit Hilfe dieser Kollegenschaft ist der Zugang zum Recht für einen großen Teil unserer Bevölkerung gewährleistet. Verschwinden diese Kollegen von der anwaltlichen Landkarte – und dieser Prozess hat bereits begonnen – dann verliert der Bürger seinen unmittelbaren Ansprechpartner vor Ort. Er muss 50, 100 oder noch mehr Kilometer in die nächste Großstadt fahren, um sich sachgerecht beraten und vertreten zu lassen. Damit ist der Zugang zum Recht für diesen Teil der Bevölkerung massiv eingeschränkt. Und das können wir nicht wollen. Deshalb, meine Damen und Herren, appelliere ich an Sie, die nachfolgend genannten, sechs essenziellen Änderungsvorschläge zum Regierungsentwurf zu unterstützen und entsprechend an das BMJ heranzutreten. Ich bitte dabei auch zu berücksichtigen, dass das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nicht nur einen Ausgleich, zumindest einen teilweisen Ausgleich, der Inflation der letzten zwei Jahrzehnte bieten soll und muss, sondern, wie die Erfahrung lehrt, auch für die nächsten 15, 20 oder mehr Jahre eine Basis darstellen muss für eine auskömmliche Vergütung der Anwaltschaft. So wie uns das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz jetzt vorliegt, reicht es dazu bei weitem noch nicht.

Die sechs Änderungsvorschläge, die für uns essenziell sind, möchte ich jetzt kurz anreißen. Ich würde aber gerne, wenn sich die Gelegenheit ergibt, diese dann später auch noch näher erläutern. Es geht zunächst erstens um die lineare Anpassung der Tabelle zumindest um zwei Prozent. Das ist unverzichtbar insbesondere im unteren Streitwertbereich bis 10.000 Euro, denn wir haben dort eine Neufassung der anwaltlichen Wertstufen in der anwaltlichen Gebührentabelle. Diese Wertstufen werden an die GKG*- und FamGKG-Wertstufen angepasst. Das hat zur Folge, dass es, so wie der Regierungsentwurf jetzt vorliegt, im unteren Streitwertbereich bis 10.000 Euro zu Gebührenrückgängen von mehr als zehn Prozent bei einigen Streitwertstufen kommt. Und das ist schlichtweg eine Katastrophe für die Anwaltschaft. Der zweite Punkt ist eine maßvolle Einführung einer 0,3 Zusatzgebühr ab der zweiten Beweisaufnahme, um den erhöhten Arbeitsaufwand gerade bei

* GKG=Gerichtskostengesetz.

Beweisaufnahmeterminen ab zwei Terminen ein wenig zu kompensieren. Das Dritte ist die Beibehaltung der jetzigen Formulierung der Kappungsgrenze für die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zur RVG (VV RVG). Hier ist eine neue Fassung ohne eine inhaltliche Änderung beabsichtigt. Wir befürchten aber sehr, dass es durch diese neue Fassung zu Missverständnissen kommt und wünschen uns deshalb, dass die jetzige Formulierung der Kappungsgrenze beibehalten wird. Eine Auswirkung auf das Erhöhungsvolumen dieses Gesetzes wäre damit natürlich nicht verbunden. Viertens geht es um die Beibehaltung der fiktiven Terminsgebühr, wenn in verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Verfahren durch Gerichtsbescheid entschieden wird. Auch das ist nur eine Beibehaltung der jetzigen Situation. Es heißt keine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte, wenn diese fiktive Terminsgebühr beibehalten wird. Fünftens geht es um eine eindeutigere Formulierung der Einbeziehung der Ratenzahlungsvereinbarung in die Einigungsgebühr. Das möchte der Gesetzgeber. Wir halten die jetzt geplante Formulierung für noch nicht eindeutig genug. Vor allem aber soll die Bemessung der Streitwerte für diese Ratenzahlungsvereinbarungen so wie bisher im Einzelfall erfolgen und nicht pauschal, wie nun im Regierungsentwurf beabsichtigt, mit nur 20 Prozent angesetzt werden. Auch dies würde kein zusätzliches Erhöhungsvolumen nach sich ziehen. Und die sechste und letzte Forderung in diesem Zusammenhang ist die Erhöhung der Kilometerpauschale von 30 auf 50 Cent. Ich darf hier anführen, die Hebammenvergütungsverordnung sieht schon seit vielen Jahren eine Kilometerpauschale von 58 Cent vor. Und Anwälte haben es in der Regel genau so eilig wie Hebammen. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir noch eine Reihe von weiteren Punkten aufgeführt, die ebenfalls sehr bedeutsam sind. Wir sind von vornherein von Anwaltsseite sehr maßvoll an dieses Gesetzgebungsvorhaben herangegangen und auch diese anderen Punkte sind von großer Wichtigkeit. Essenziell aber sind die gerade geschilderten sechs Punkte.

Ganz kurz nur zum PKH-Änderungsgesetz: Die Anwaltschaft verschließt sich natürlich nicht dem Bestreben der Länder hier Einsparungsmöglichkeiten zu erzielen. Missbrauch muss vermieden werden, aber auch die Waffengleichheit und der Zugang aller Bevölkerungsschichten zum Recht muss gewährleistet bleiben. Mit großer Sorge sieht die Anwaltschaft deshalb die beabsichtigte Beiordnung bei

einvernehmlichen Scheidungssachen nur in einfach gelagerten Fällen für den Antragsgegner. Hier muss weiterhin unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit jeder Antragsgegner einen Anwalt beigeordnet bekommen. Zweitens: die eindeutigere Definition der Mutwilligkeit in der Zivilprozessordnung (ZPO) und im Beratungshilfegesetz (BerHG). Drittens: keine Erweiterung des Beschwerderechts für die Staatskasse. Die Beschwerderechte die jetzt vorhanden sind, reichen aus. Viertens: kein Vorrang der Selbstvertretung bei der Beratungshilfe. Der Punkt ist schon angesprochen worden. Fünftens: keine Abschaffung der nachträglichen Antragstellung bei Beratungshilfe. Und sechstens: keine Vergütungsvereinbarung, insbesondere kein Erfolgshonorar mit beratungshilfeberechtigten Personen. Soweit erst einmal vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Die Hebamme bekommt Reisekosten nicht deswegen, weil sie es eilig hat, sondern weil sie viel fährt. Anwälte haben es immer eilig, müssen aber nicht so viel fahren.

Herr Franzen, Richter am Amtsgericht Berlin, Bundesvorstand der neuen Richtervereinigung!

SV Ruben Franzen: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, in meiner Stellungnahme werde ich mich doppelt beschränken. Einmal auf die Entwürfe zur Änderung des Prozesskostenhilferechts und insoweit auf fünf Punkte, die mir wesentlich erscheinen. Beginnen möchte ich mit einer Zusammenschau der vorgesehenen Änderungen, die nach Auffassung der neuen Richtervereinigung darauf hinauslaufen, dass sie zu einer sozial einseitigen Umverteilung führen. Den Bedürftigen wird zum Teil das genommen, was den Rechtsanwälten gegeben wird. Betroffen sind nicht die ganz Armen, sondern diejenige Gruppe, die sonst auch gerne herangezogen wird. Das hat den Effekt, der eigentlich vermieden werden sollte, dass nämlich diejenigen, die sich bemühen mit dem Wenigen, was sie sich als Einkommen erarbeiten, allein gelassen werden, dann, wenn sie in eine außergewöhnliche Belastungssituation kommen, wie das ein Rechtsstreit darstellt. Den Selbstbehalt dieser Gruppe auf fast Sozialhilfeniveau zu drücken, erachten wir als unsozial, denn gerade der Rechtsgewährleistungsanspruch gebietet es, insoweit zu differenzieren. Die beabsichtigte Ausweitung des Kreises der

Ratenzahlungspflichtigen ist auch nicht geeignet, das strukturelle Problem zu lösen, dass sich daraus ergibt, dass auf der einen Seite der Zivilrecht durch die Privatautonomie geprägt ist. Das heißt, dass jede Person ihr Geschäftsrisiko und ihr Prozessrisiko selbst trägt. Während der Rechtsgewährleistungsanspruch es gebietet, genau dann, wenn Not ist, Unterstützung zu gewähren. Wenn man in Erfüllung dieses Anspruchs nämlich eine Partei finanziell unterstützt, ändert sich damit die gesamte Risikoverteilung. Dasselbe gilt im Übrigen auch durch die Unterstützung einer Rechtsschutzversicherung. Da muss nämlich derjenige, der unterstützt, die Risikoabwägung vornehmen und die unterstützte Partei wird aus ihrem Risiko entlassen. Damit erfüllt diese Partei aber dann nicht mehr die Voraussetzungen einer idealen Prozesspartei, denn sie muss ja fortan ihr eigenes Risiko selber nicht mehr tragen und bewerten. Und genau das hat zur Folge, dass sich eine unterstützte Partei gar nicht mehr in gleicher Weise wirtschaftlich verhalten kann wie diejenige Partei, die auf ihr eigenes Risiko handelt. Das heißt also, die Anreize, die das Gerichtskostengesetz etwa für die unstreitige Beendigung eines Rechtsstreits auslobt, also die Reduktion der Gerichtskosten bei der Rücknahme oder bei einem Anerkenntnis, die laufen leer. Denn eine unterstützte Partei würde sich unvernünftig verhalten, wenn sie nicht auf eine Entscheidung bestünde. Sie würde sich z. B. auch unvernünftig verhalten, wenn sie abwägen würde, wie das eine Idealpartei machen würde, wie groß ihr Einsatz ist für eine Beweisaufnahme und wie groß der mögliche Gewinn daraus ist – das ist eine der Sachen mit der Frage, inwieweit es zu einer eigenen Beurteilung von Beweismitteln kommen sollte. Das sind alles Sachen, die nicht etwas mit Missbrauch zu tun haben, sondern die nur die Folge unterschiedlicher Spielregeln sind. Deswegen sind einige Sachen nach Auffassung der Neuen Richtervereinigung vom Grundsatz her schief zugewiesen. Das bedeutet insbesondere, dass es schief ist, wenn dem Richter weitere Filterfunktionen zugewiesen werden. Also z. B. die mutmaßlichen Erfolgsaussichten einzelner Beweismittel beurteilen zu sollen. Das ist nach unserer Auffassung generell nicht geeignet, mehr Gerechtigkeit zu erzeugen. Diese Regelungen sind noch nicht einmal geeignet – angespielt wird auf den § 124 Absatz 2 ZPO-E –, Kosten zu sparen. Denn jede Entscheidung, gegen die Rechtsmittel zulässig sind, muss aufwendig begründet werden, nicht gegenüber dem Antragsteller, denn der wird ohnehin bei einer kostengünstigen Kontrollmöglichkeit Beschwerde einlegen, sondern gegenüber der Rechtsmittelinstanz. Das heißt also der Begründungsaufwand wird erheblich

zunehmen, wenn einzelne Beweismittel abgelehnt werden sollen. So dass zu prognostizieren ist, dass dieses einfach nicht stattfinden wird. Es ist ohnehin wenig günstig, wenn die Vorabbeurteilung durch diejenige Person erfolgt, die hinterher auch die Endentscheidung zu treffen hat. Denn daran zu glauben, dass der Richter, der z. B. eine Beweisaufnahme abgelehnt hat und dann durch die Beschwerdeinstanz aufgehoben worden ist, noch unvoreingenommen an die Beweisfrage herangehen wird, halte ich für wenig wahrscheinlich. Jedenfalls würde ihm mit Sicherheit die Akzeptanz fehlen.

Ich darf zusammenfassen, dass mit der vorgelegten Überarbeitung der Prozesskostenhilfe ein Kreis Bedürftiger, die an der Armutsgrenze, aber noch nicht darunter liegen, spürbar mehr belastet würde. Das Ziel einer Verminderung der Ausgaben würde dabei aber verfehlt. Soweit ein Effekt eintritt, wird er von der steigenden Vergütung anderer Gruppen sofort wieder aufgebraucht werden. Den Gerichten würde ein erheblicher Prüfungsmehraufwand entstehen, der nur in Randbereichen zu mehr Gerechtigkeit führen wird. Und sollte der Personalbedarf der Justiz nicht wie üblich nur angedeutet, sondern tatsächlich im Haushalt auch berücksichtigt werden, wird das keinen Gewinn erbringen. Das Grunddilemma einer verzerrten Gerechtigkeitssituation – ich hatte sie bereits angedeutet – wird ohnehin unangetastet bleiben. Einige der vorgesehenen Maßnahmen, um einem gemutmaßten Missbrauch entgegenzutreten – insbesondere die Befugnis bei Privaten, insbesondere bei Arbeitgebern Auskünfte einzuholen – erscheinen grob unverhältnismäßig. Alleine die vorgesehene Einwilligung als Voraussetzung dürfte wohl kaum einen solchen Eingriff tragen. Denn in dem Moment, wo die Einwilligung nicht erteilt wird, ist der Antrag auf Prozesskostenhilfe in der Regel dahin. Das stellt keine mögliche Grundlage dar, um bei Arbeitgebern nachfragen zu können. Die dann mit entsprechendem Druck auch reagieren können, um Sachen überprüfen zu können. Weil gerade Private datenschutzrechtlich nicht gebunden sind, jedenfalls nicht strafbewehrt. So dass also die Weitergabe entsprechender Informationen droht. Einzig eine Rationalisierung der Bedürftigkeitsprüfung durch den Rechtspfleger verspricht Einsparungspotential. Dazu halte ich mich zurück mit weiteren Ausführungen. Das erscheint mir ein guter Ansatz, der weiter verfolgt werden sollte.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen. Obwohl es in Deutschland deutlich mehr Anwälte gibt als Richter, dominieren die Richter mit fünf Sachverständigen hier die Anhörung. Es kommt jetzt Herr Gnisa, Deutscher Richterbund, Direktor Amtsgerichts Bielefeld. Bitte schön!

SV Jens Gnisa: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren! Zu den fünf Richtern möchte ich nicht so viel sagen, denn ich werde mich im Wesentlichen einigen Punkten anschließen können, die Herr Dr. Bahrenfuss und Herr Oxford gesagt haben. Ich nehme deswegen auf meine schriftliche Stellungnahme und auf die beiden Vorboten im Wesentlichen Bezug, möchte Ihnen aber vielleicht als Direktor eines Amtsgerichtes auch einmal die praktische Sicht nochmals verdeutlichen: Was heißt eigentlich so ein Justizhaushalt in der Praxis? Da muss ich Ihnen hier als Abgeordnete des Deutschen Bundestages sagen, dass die Praxis schon nach wie vor für bedrückende Verhältnisse in der Justiz in den Ländern sorgt. Vielleicht einige Beispiele. Sie wissen, ich will da nicht immer wieder dasselbe wiederholen. Personalmangel, den gibt es auf allen Ebenen: Richter, Rechtspfleger, mittlerer Dienst, Gerichtsvollzieher, Wachtmeister, überall ist Personalmangel in fast allen Bundesländern vorhanden. Einige Stilblüten aus meinem Gericht sind z. B. bei den Sachmittelausstattungen, dass Rechtspflegeranwälter in meinem Gericht an Katzentischen sitzen müssen, weil wir denen einfach kein ausreichendes Mobiliar und Büroräume mehr zur Verfügung stellen können. Wir haben Richterzimmer, wo mindestens zwei Richter zusammen sitzen. Wir können die Spracherkennung nicht anschaffen, weil wir die Computer nicht haben, die so leistungsfähig sind, dass die Spracherkennung dort aufgespielt werden könnte. Und bei Krankheiten und Urlauben stapeln sich die Akten im mittleren Dienst, so dass sich dann die Verfahrenslaufzeiten deutlich erhöhen. Sie alle kennen das. Ich will das gar nicht weiter vertiefen. Fest steht jedenfalls, dass aus unserer Sicht die Justizhaushalte durchweg unterfinanziert sind. Und das hat aus unserer Sicht auch politische Gründe. Wenn wir uns einmal die Bedeutung eines Justizministers im Landeskabinettt vorstellen. Er muss sich gegen den Finanzminister durchsetzen. Und unsere Erfahrung ist die, dass das durchweg sehr schwer fällt. Denn der Finanzminister steht auch unter Spardruck und hat natürlich erhebliche Argumente. Vor allen Dingen hat er Personen, die bereits vor dem Justizminister bei ihm waren und ebenfalls Ansprüche angemeldet haben. Die müssen also

ausgeglichen werden. Ein Vorrang der Justiz im Hinblick auf ihre Stellung – dritte Staatsgewalt – wird auf der politischen Ebene in den Ländern grundsätzlich nicht anerkannt vom Finanzminister, so dass sich der Justizminister dort voll durchsetzen und mit politisch bedeutsamen Bereichen wie Schule, Bildung, Kultur konkurrieren muss. Und was dabei herauskommt, das sehen wir dann in den Justizhaushalten, die aus unserer Sicht in keiner Weise auskömmlich sind. Wir haben noch weitere Punkte, die vor uns liegen. Ich nenne die Schuldenbremse, ist bereits angesprochen worden. Einführung der elektronischen Akte. Also das sind Herausforderungen, die innerhalb der nächsten Periode auf uns zukommen. Deswegen ist vielleicht auch so interessant, warum die Justizminister so um die Kostendeckungsquote kämpfen, weil das nämlich ihr Bereich ist. Jeden Euro, den sie in der Kostendeckungsquote nicht aus eigenen Gebühren abdecken können, müssen sie vom Finanzminister erhalten und sich dort durchsetzen. Das macht den Justizministern entsprechend Schwierigkeiten. Und deswegen möchte ich den Blick nochmal auf die Kostendeckungsquote lenken. Das ist der Grund, weswegen das so wichtig ist. Und da ist es eben, das möchte ich herausstellen, bei der Kostendeckungsquote so, dass wir nach der Reform noch nicht einmal da sind, wo wir 2004 wären. Ich glaube, das ist unstrittig, so dass wir das auch gar nicht näher erläutern müssen. Die Situation wird sich also verschlechtern, auch wenn wir daran denken, was vor uns liegt.

Lassen Sie mich noch kurz auf die Argumente der Bundesregierung eingehen, warum es keine Verbesserung geben soll. Erster Punkt: Zugang zum Recht wird erschwert. Natürlich ist der Justizgewährungsanspruch eine ganz bedeutende Sache. Das will ich nicht in Abrede stellen. Aber wir müssen doch die Relationen zu der Einkommensentwicklung oder der Inflation sehen. Wenn das Einkommen in der Entwicklung der Bürger über dem liegt, was bei der Justiz an Kosten anwächst, dann wird man meiner Meinung nach im Schnitt nicht von einer Erschwerung des Justizgewährungsanspruchs reden können. Sondern der Bürger ist dann eher prozentual entlastet. Der zweite Punkt: Die Probleme der Justiz kommen nicht aus dem Kostenrecht, sondern sind abseits dessen begründet. Das ist natürlich richtig, wenn man an die demografische Entwicklung und Kosten im Betreuungswesen denken. Das hat etwas mit Demografie zu tun. Trotzdem möchte ich hier schon nochmals vorbringen, dass die Justiz auch darauf angewiesen ist, einen Anteil am Bruttosozialprodukt oder Bruttoinlandsprodukt zu erhalten, der auch einigermaßen

konstant bleibt über die Jahre und Jahrzehnte. Denn wir wollen nicht von der gesellschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen bleiben. Wir wollen an der gesellschaftlichen Entwicklung technisch, personell, in der Ausbildung, wo auch immer teilnehmen. Und dazu brauchen wir auch letztendlich unsere Quote an dem Bruttosozialprodukt. Es bleibt das Argument der Entlastung der Bürger: Das ist ein Argument, was ich allerdings nicht so ganz nachvollziehen kann, weil wir hier nicht über Einsparungen im Justizhaushalt sprechen, das ist ein anderes Thema, sondern wir müssen uns klarmachen, jeden Euro, den wir nicht bei den Gebühren erheben, den zahlt letztendlich der Steuerzahler obendrauf. Es geht also letztendlich um eine Verlagerung von dem Gebührenzahler auf den Steuerzahler. Und das halten wir nach dem Verursachungsprinzip nicht für richtig, sondern wir müssen schon überlegen, dass derjenige, der einen Prozess verursacht, auch letztendlich dafür aufzukommen hat.

Ganz kurz noch ein weiterer Punkt, den der Gesetzentwurf anspricht. Das ist auch ein richtiger Punkt, nämlich, dass wir bei den Handelsregistergebühren und bei Nachlass- und Grundbuchsachen in der Struktur schon relativ weit oben an der Kostendeckungsgrenze liegen. Deswegen soll hier die Gebühr nicht mehr deutlich erhöht werden. Das ist ein Argument, was wir nachvollziehen können. Aber es muss dann natürlich auch umgekehrt gefragt werden: Liegt denn die Justiz von der Struktur her so weit unten in der Kostendeckungsquote, in den streitigen Verfahren, dass da vielleicht ein Aufholeffekt stattfinden müsste.

Ich darf deswegen nochmals wie folgt zusammenfassen. Die Gesetze als solche werden von uns, also dem Deutschen Richterbund und mir auch persönlich, begrüßt. Aber es gilt insgesamt bei der Kostendeckungsquote nochmal nachzubessern und deswegen würden wir uns den wesentlichen Forderungen der Länder anschließen. Herzlichen Dank!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und nun berichtet Herr Richter Jochem darüber, dass es beim Landgericht Konstanz an nichts mangelt, außer an der Alpen- und an der Seesicht.

(allgemeine Heiterkeit)

SV Peter Jochem: Das ist sehr wahr und deswegen haben wir so ein paradiesisches Landgericht, wie Sie wissen, Herr Kauder. Sehr geehrter Herr Kauder, sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich sehr, dass ich hier kurz Stellung nehmen darf aus Sicht eines Praktikers! Ich werde mich aber beschränken auf die Gesetzentwürfe zum PKH- und Beratungshilferecht. Erst einmal ein großes Lob. Wir Richter oder ich zumindest sehe den Entwurf der Bundesregierung sehr positiv, denn wir Richter haben immer wieder die Prozesskostenhilfefälle. Eine Partei hat Prozesskostenhilfe und dann werden Prozesse plötzlich unvernünftig geführt. Das heißt, sie werden ohne Rücksichtnahme auf Kosten geführt. Gerade, wenn keine Raten da sind oder die Raten sehr gering sind und nach 48 Monaten auslaufen. Wir sind dann praktisch machtlos, weil die Erfolgsaussichten da sind, und müssen teilweise einen Prozess noch weiter betreiben, der eigentlich von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Deswegen sehe ich es auch als sehr positiv an, dass man, selbst wenn einmal Prozesskostenhilfe gewährt ist, die Möglichkeit kriegt, die Reißleine zu ziehen. Bis jetzt ist es so: Einmal Prozesskostenhilfe gewährt, das bleibt bis zum Ende des Prozesses so. Jetzt kann sich aber im Laufe eines Prozesses sehr wohl die Sachlage verändern und eigentlich wird der Prozess aussichtslos. Hier ist der Richter machtlos, muss weiter den Beweisanträgen Folge leisten. Deswegen die Möglichkeit dort in Ausnahmefällen – er kann, er muss ja nicht – zu sagen: Nein, dieses Beweisangebot verspricht keinerlei Erfolgsaussichten und würde eine Partei, die dann selber das Sachverständigengutachten bezahlen muss, niemals in Auftrag geben. Das ist doch das Entscheidende. Wir brauchen eine Waffengleichheit auch gegenüber den Bürgern und Einwohnern, die den Prozess selber finanzieren müssen. Die ist in dem Augenblick dahin, wenn einer auf die Kosten, auf das Geld nicht mehr achten muss. Das heißt, wir wären sehr dankbar, wenn wir Richter die Möglichkeit bekommen, die Reißleine zu ziehen – auch im Laufe eines Prozesses. Positiv ist auch, dass die Mutwilligkeit definiert wird und dass auch dort dieser Punkt mit aufgenommen wird, dass, selbst wenn eine gewisse Erfolgsaussicht da ist, es immer noch im Verhältnis stehen muss. Das heißt: Welchen Aufwand betreibe ich, mit welchem maximalen Ergebnis? Dass sie dort die Möglichkeit bekommen in Ausnahmefällen zu sagen: Nein, das ist mutwillig; es ist nicht sinnvoll hier einen Prozess zu führen, weil, wenn ich ihn selber finanzieren würde, würde ich diesen Prozess nicht führen. Das sind Ausnahmefälle, die einfach die Möglichkeit geben, einen gewissen Wildwuchs zu

vermeiden, und auch dem Schutz derjenigen dient, die eben keine Prozesskostenhilfe haben. Das muss man einmal ganz offen sagen. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass die Raten hochgesetzt werden sollen auf 72 Raten, das ist sicherlich maßvoll und sinnvoll. Denn im Endeffekt ist es nicht mehr als ein Darlehen. Ich bekomme, weil ich nicht genug Geld habe, ein Darlehen, um diesen Rechtsstreit zu führen. Dann ist es doch sinnvoll, wenn ich zumindest über einen angemessenen Zeitraum zurückzahlen kann. Nicht folgen kann ich hier dem Vorschlag der Länder, die sagen, Raten sind endlos zu zahlen. Weil das würde dann wirklich dazu führen, dass, wenn ich 20 Jahre Raten zahlen muss, ich den Prozess vielleicht nicht mehr anstrengte. Das geht da über das Ziel hinaus. 72 Monate halte ich für sehr wohl vertretbar.

Selbiges gilt für die Klarstellung, die im Bundesregierungsentwurf vorgesehen ist, dass man das Erlangte einsetzen soll. Das ist zwar bis jetzt auch schon so, aber wird nie gemacht. Das heißt aber indem ich es ins Gesetz aufnehme, wird darauf ein Augenmerk gelegt und geguckt, dass ich das Erlangte, was ich aus dem Prozess bekommen habe, einsetzen muss, um hinterher unter Umständen meinen Rechtsanwalt und die Gerichtsgebühren entsprechend anteilig zu zahlen. Das muss die andere Partei auch machen. Das bedeutet also wieder die Waffengleichheit. Ich überlege es mir vorher, bin vielleicht vergleichsbereiter, kompromissbereiter, weil ich eben Kosten und Nutzen im Verhältnis sehe. Die Bundesländer gehen da meiner Meinung nach ein bisschen weit, weil man schon auch immer verfassungsrechtliche Grundsätze beachten muss. Das Schonvermögen sollte unangetastet bleiben – ist ja auch bei der Bewilligung der PKH schon so. Dort sehe ich den Gesetzentwurf der Bundesregierung im Endeffekt als ausgewogener an. Vielleicht ganz kurz noch: Was ich auch sehr positiv finde, ist, dass wir Richter die Möglichkeit bekommen sollen, auch zu den wirtschaftlichen, persönlichen Verhältnissen schon im Prozesskostenhilfverfahren eine Anhörung zu machen. Das ist deswegen sinnvoll, weil man sich – entweder weil der Anwalt überlastet ist, aber auch die Partei gar nicht liefern kann – teilweise über Monate hin- und herschreibt und immer wieder auffordert, Dinge doch einmal darzulegen. Eine kurze Anhörung, in der dann unter Umständen, wenn es auch um Erfolgsaussichten gehen sollte, auch schon Vergleichsgespräche geführt werden könnten, würde zu einer sehr starken Verkürzung des Weges führen. Und ich brauche die Akte nicht zehnmals auf dem

Tisch und zehnmal dasselbe schreiben mit anderen Worten. Es vereinfacht also, es hilft: Ich kann, ich muss nicht! Ich kriege mehr Möglichkeiten, mehr Gestaltungsspielraum.

Als letztes vielleicht ein ganz kleiner Punkt, der nicht ganz so optimal ist aus meiner Sicht heraus, und zwar im Beratungshilfegesetz. Dort soll der Rechtspfleger in Zukunft überprüfen, inwieweit der Rechtssuchende denn selber in der Lage ist, seine Rechte selbst wahrzunehmen. Das ist jetzt für den Rechtspfleger natürlich wahnsinnig schwierig. Wie soll er das machen. Er kann nur nach dem Abschluss gucken, bei ganz einfach gelagerten Sachen geht es, aber es würde dazu führen, dass bei den Rechtspflegern eine große Unsicherheit aufkommen wird. Die müssen sich wieder auseinandersetzen, individuell beurteilen, kann der das alleine oder kann er es nicht alleine. Das macht es sehr, sehr schwierig und bringt praktisch unlösbare Probleme mit sich.

Ein letzter Punkt, eine Bitte sozusagen, auch eine Klarstellung: Das ist schon vorgesehen, aber ich fände es schön, wenn es reinkommt. Und zwar dass man die Möglichkeit ausdrücklich formuliert, die Bedürftigkeitsprüfung entfallen zu lassen, wenn schon z. B. Hartz IV oder wenn nach den Bewilligungen Sozialleistungen schon gewährt werden. Dass wir dann einfach die Möglichkeit kriegen, darauf verweisen können, dass der Sozialhilfebescheid oder der Hartz IV-Bescheid vorgelegt worden ist. Dann müssen wir keine weiteren Informationen anfordern. Das geht schon, aber wenige unserer Kollegen machen davon Gebrauch, einfach aus Angst davor, dass man irgendwo vielleicht etwas nicht kontrolliert hat, was man kontrollieren muss. Einfach eine Klarstellung! Danke schön!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren. Auf Bitten des Bundestagspräsidenten empfangen Sie jetzt eine vietnamesische Delegation von Rechtspolitikern. Ich bin in einer Stunde wieder hier und bitte die Abgeordnete Wawzyniak derweil die Sitzung zu leiten.

(Vorsitzwechsel an Abgeordnete Halina Wawzyniak, stellvertretende Vorsitzende)

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dann fahren wir weiter fort. Das Wort hat Herr Professor Kilian, Direktor des Soldan Instituts, Köln.

SV Dr. jur. Matthias Kilian: Vielen Dank! Zur Klarstellung, ich bin nicht Professor, ich bin Direktor des Soldan Instituts. Das ist ein Institut, das sich mit Rechtstatsachenforschung aus dem Bereich des Rechtsdienstleistungsmarktes beschäftigt und im Übrigen bin ich als Wissenschaftler an den Universitäten in Köln und London tätig. Ich möchte mich im Wesentlichen konzentrieren auf den Bereich Rechtsanwaltsvergütung und staatliche Kostenhilfe. Da die Sachverständigen für diesen Bereich hier in der Anhörung etwas unterrepräsentiert sind, möchte ich aber doch zu Beginn etwas zu der Frage Kosten der Justiz sagen und vielleicht doch noch einmal in Erinnerung rufen, dass Kosten der Justiz grundsätzlich ein sinnvolles Investment in den Rechtsstaat sind. Keine Dienstleistung, die sich der Bürger einkaufen muss, sondern ein Staatsprinzip, das natürlich entsprechende Kosten verursacht. Das scheint mir mittlerweile in der Diskussion etwas zu sehr in den Hintergrund zu treten. Das kostet Geld! Das lohnt sich aber auch, wenn Sie sich etwa den *Rule of Law Index* anschauen, der jedes Jahr weltweit erstellt wird und 97 Rechtsordnungen berücksichtigt. Da ist es so, dass die europäischen Staaten da immer weit vorne liegen. Die Zivilrechtspflege etwa in Deutschland ist da auf dem dritten Platz in diesem Ranking, unter anderem unter Hinweis darauf, dass der Zugang zu den Gerichten in Deutschland im internationalen Vergleich besonders gut möglich ist. Und das ist nicht Ergebnis besonders hoher Aufwendungen, die wir im internationalen Vergleich in Deutschland für die Justiz tätigen, sondern niedrige Aufwendungen. Der Anteil am Bruttoinlandsprodukt, die die Justizkosten verursachen, liegt in Deutschland bei 1,6 Prozent. Im europäischen Durchschnitt sind es 1,9 Prozent aller europäischen Staaten. 25 europäische Staaten haben höhere Kosten in Relation zum Bruttoinlandsprodukt, was die Justiz betrifft. Nur 13 Staaten in Europa haben niedrigere Kosten als die Justiz in Deutschland. Die Kostendeckungsquote, auf die hier wiederholt hingewiesen worden ist, die dringend einer Erhöhung bedarf: Die Justizministerin von Sachsen-Anhalt hat gefordert, die Quote müsste von 44 Prozent wie Bund-Länder-Arbeitsgruppe sie ermittelt hat, auf über 50 Prozent erhöht werden. Dazu ist zu sagen, dass der Kostendeckungsgrad in Deutschland im internationalen Vergleich deutlich überdurchschnittlich ist. Der durchschnittliche Deckungsgrad in Europa liegt bei 28 Prozent. Nur sechs

europäische Staaten haben überhaupt eine höhere Kostendeckungsquote. Und wenn wir die Kosten der Staatsanwaltschaften in Deutschland heraus rechnen würden, haben wir in Europa überhaupt nur Serbien und Malta einen höheren Kostendeckungsgrad als Deutschland. Die Vorstellung, dass dann die Zivilverfahren zu Profit-Center für den Rest der Justizkosten werden, sollte man meines Erachtens nicht verfolgen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Verfahren bei der Justiz insgesamt rückläufig ist, Steigerung der Verfahren aber im Bereich der Familiengerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften zu verzeichnen sind. Lediglich in der Strafgerichtsbarkeit haben wir relativ stabile Zahlen in einem 15-Jahres-Vergleich. Und das führt mich dann zu der Frage: Veranlasserprinzip, ja oder nein? Meines Erachtens ist das eine falsche Ausrichtung. Das Veranlasserprinzip ist aus meiner Sicht nicht sachgerecht, sondern wir müssen da dann differenzieren, ob bestimmte Verfahrensarten und Gerichtsbarkeiten primär öffentlichen oder privaten Interessen dienen und da entsprechend dann Zielvorgaben für die Kostendeckungsquote definieren. So ist es etwa in vielen europäischen Staaten so, dass aufgrund der vorrangigen öffentlichen Interessen etwa Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit, in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Familiengerichtsbarkeit komplett gerichtskostenfrei sind, weil gesagt wird, hier dominieren die öffentlichen Interessen in einem Maße, dass Gerichtskosten nicht erhoben werden sollten. Das ist eine Forderung, die ich für Deutschland nicht erheben möchte, aber es ist sicherlich notwendig, hier eine sachgerechtere Differenzierung vorzunehmen. Ich möchte einmal hinweisen auf Neuseeland etwa, wo es zurzeit eine Untersuchung gibt zu den Gerichtskosten. Und da wird für jede Verfahrensart genau definiert, wo die öffentlichen Interessen liegen, wo die privaten Interessen liegen, und für jede Verfahrensart wird dann definiert, das ist die Zielvorgabe eines Kostendeckungsgrades, der erreicht werden soll.

Zur Rechtsanwaltsvergütung: Teilgruppen der Anwaltschaft sind sehr unterschiedlich stark auf die Gebührenerhöhungen angewiesen. Es ist schon angeklungen. Es gibt Anwälte, die erzielen 80 Prozent ihrer Umsätze aus Vergütungsvereinbarungen, Einzelanwälte und Kleinsozietäten erzielen 20 Prozent ihrer Umsätze aus Vergütungsvereinbarungen, das heißt um die 20 Prozent. Das heißt, sie sind ganz überwiegend auf RVG-Gebühren angewiesen und die Vergütungsvereinbarungen, die sie schließen, die beruhen einfach darauf, dass es in bestimmten Bereichen

keine Gebühren mehr gibt, sie also dort gezwungen sind, auf der Basis von Vereinbarungen abzurechnen. Das heißt, wir müssen insbesondere diese Gruppe der Kleinkanzleien und Einzelanwälte im Blick haben, wenn wir über RVG-Gebühren und ihre Erhöhung sprechen. Die Einkommenssituation der Anwaltschaft hat sich sehr stark von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt. Nach den Untersuchungen des Institutes für freie Berufe sind die Gewinne von Einzelkanzleien und auch von größeren Sozietäten seit dem Ende der 90er Jahre um 15 Prozent zurückgegangen. Zum selben Zeitpunkt sind etwa die Beamtengehälter, beispielhaft A 13 und E 8, um 12,4 Prozent gewachsen, das durchschnittliche Arbeitnehmereinkommen um 13,6 Prozent. Das heißt, wir haben also Einkommensdefizite von bis zu 33 Prozent im Bereich insbesondere auch der kleineren Kanzleien. Gesagt wird jetzt, durch die Wertgebühren, die Wertabhängigkeit der Gebühren würde das mehr oder weniger automatisch ausgeglichen. Dazu kurz zwei Anmerkungen: Zum Einen, aus dem Erzeugerpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Rechtsdienstleistungen im Bereich der gesetzlichen Gebühren ergibt sich eine Erhöhung der Gebühren um 6,2 Prozent für den Zeitraum, der in den Gesetzesmaterialien angegeben wird. Und in den Gesetzesmaterialien wird von einer Erhöhung von 9 Prozent ausgegangen, aufgrund der Auswertung einer Zählkartenstatistik auch des Statistischen Bundesamtes. Da müsste man einmal klären, was da der richtigere Referenzwert ist. Die Effekte der Wertabhängigkeit verwässern aber ohnehin, weil bei Weitem nicht alle Gebiete der Anwaltsvergütung wertabhängig vergütet werden. In manchen Bereichen gibt es überhaupt keine Wertgebühren und in anderen Bereichen haben wir Streitwertkataloge, wo sich die Streitwerte nicht verändern, sondern das sind dann immer 8.000 Euro Auffangstreitwert und daran tut sich nichts aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung. Zu den Gebühren im niedrigen Streitwertbereich: 63 Prozent der Anwälte in Einzelkanzleien sagen: In meiner Kanzlei überwiegen ertragsschwache Mandate. Das Prinzip dieser Quersubventionierung aufgrund der Wertabhängigkeit von Gebühren, das funktioniert nicht. Dieses Wirkungsversagen wird durch die Reform nicht nur nicht adressiert, sondern es wird noch verschärft aufgrund der bereits angedeuteten ungünstigen Änderungen der Tabellenstruktur im niedrigen Streitwertbereich. Es ist so, dass aufgrund dieser sicherlich grundsätzlich sinnvollen Harmonisierung der Tabellen mit den Gerichts- und Notarkosten bei den Anwälten der Effekt ist, dass nur 20 Prozent der Streitwerte bis 8.000 Euro überhaupt

eine Erhöhung von zehn Prozent erfahren. Bei 16 Prozent der Streitwerte haben sie Kürzungen. Und bei 35 Prozent Steigerungen von weniger als fünf Prozent. Und das betrifft die Anwälte, die den Zugang zum Recht in Deutschland sicherstellen, die ohnehin schon sehr hohe Forderungsausfälle von bis zu fast zehn Prozent haben, weil ihre Mandanten sie nicht bezahlen können. Die werden also durch diese Reform übermäßig stark, wenn Sie so wollen, auch noch bestraft.

Ganz kurz etwas zu der staatlichen Kostenhilfe. Ein Hinweis ist da auch wieder wichtig, denke ich. Deutschland gibt im internationalen Vergleich extrem wenig Geld für staatliche Kostenhilfe aus. Es ist so, dass in Westeuropa, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, nur Österreich und Italien noch weniger ausgeben. Die Niederlande, Schweden, Norwegen geben, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, fünfmal so viel aus pro Kopf wie Deutschland, das Vereinigte Königreich etwa zehnmal so viel. Das heißt, die Ausgaben in Deutschland sind im internationalen Vergleich sehr niedrig. Ich betone extra die Kosten, weil die Diskussion bislang unsachgerecht unter Berücksichtigung der Ausgaben erfolgt ist. Bis zuletzt ist nicht richtig ermittelt worden, wie eigentlich die Rückflüsse sind, bis das dann im Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgegriffen worden ist. Die Einnahmenseite des Systems der Kostenhilfe ist völlig intransparent, weil überhaupt nur sieben Bundesländer in der Lage sind zu sagen, was sie eigentlich durch entsprechende Rückflüsse einnehmen im Bereich der Kostenhilfe. Die zusätzlichen Belastungen, die verschiedene Änderungen mit sich bringen, bleiben völlig unklar aus meiner Sicht. So wird z. B. in den Gesetzesmaterialien gesagt: Wir können 1,8 Millionen Euro dadurch sparen, dass Rechtspfleger fünf Prozent der Beratungen übernehmen, die bislang zunächst zu den Anwälten gehen. Das wären also 20.300 Beratungen pro Jahr. Ob man das für 1,8 Millionen Euro von Beamten im gehobenen Dienst erledigen lassen kann, möchte ich mal bezweifeln. Da wäre sicherlich eine kritischere Berechnung sinnvoll.

Ein letzter Punkt. Kosten für die staatliche Kostenhilfe verursachen natürlich, klar, Ausgaben. Sie bringen dem Staat aber auch etwas. Das ist etwas, was in Deutschland, weil es da keine Forschung zu gibt, völlig in den Hintergrund tritt. Im internationalen Bereich gibt es sehr interessante Untersuchungen dazu, dass etwa additive Effekte verhindert werden können durch Kostenhilfe. Wenn also möglichst

früh ein Rechtsproblem gelöst wird, führt das nicht zu weiteren Lebensproblemen des durch staatliche Kostenhilfe Unterstützten, der dann – etwa Bereich Soziales, Gesundheit – zu weitaus höheren Kosten führt, als im Bereich der staatlichen Kostenhilfe. Ein Problem, was ich sehe, das auch nicht adressiert wird, ist die Frage: Welche zusätzlichen Kosten verursacht das eigentlich, wenn wir den Anteil der sich selbst vertretenden Personen erhöhen? Weil die keine Anwälte mehr über staatliche Kostenhilfe an ihrer Seite haben und die Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren verzögern, bedürfen sie stärkerer Betreuung. Das ist sicherlich ein Problem, was auch bedacht werden sollte.

Einstweilen vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Kilian! Ich bin noch ein bisschen unerfahren in der Leitung, deswegen habe ich trotz dieser Zeitangabe jetzt nicht unterbrochen, würde aber im Sinne des Fortgangs dieser Veranstaltung alle ermuntern, ab und zu einen Blick auf die Uhr zu werfen, wenn sie dort oben läuft und gebe jetzt das Wort Frau Dr. Lies-Benachib, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

SVe Dr. Gudrun Lies-Benachib: Ich habe eine schriftliche Ausarbeitung vorgelegt, in der man meine Kritik möglicherweise besser nachlesen kann, als in diesen kurzen Statements, die ich jetzt abgeben möchte. Ich möchte mich auf die Familiensachen konzentrieren. Das kann ich am besten, ich bin Richterin bei einem Familiensenat und von daher auf der Seite der Beschwerdeinstanz mit den Prozesskostehilfebeschwerden befasst. Ich will mich auch nicht auf die Seite der Absenkung der Freibeträge konzentrieren, sondern einmal den Blick auf die Verfahrensänderung richten. Die Kostensenkung will der Gesetzgeber einerseits durch die Absenkung der Freibeträge erreichen, andererseits durch eine Veränderung des Verfahrensrechts. Damit soll Auswüchsen begegnet werden. Solche Auswüchse erkennt man etwa darin, dass kostenarme Beteiligte für ihre einvernehmliche Scheidung zwei Anwälte beschäftigen. Die Statistik belegt, dass in Scheidungsverfahren begüteter Beteiligter häufiger nur ein Antragsteller anwaltlich vertreten ist. Dieser Befund lässt keine Schlüsse darauf zu, dass die Beteiligten sich außergerichtlich nicht anwaltlich haben beraten lassen. Ein einfaches

Scheidungsverfahren ist allein wegen des so gut wie immer damit verbundenen Versorgungsausgleichs nicht denkbar und nicht umsonst herrscht bei Scheidungen Anwaltszwang. Wer sich also hier anwaltlich beraten lässt und dafür staatliche Hilfe in Form von Verfahrenskostenhilfe beansprucht, missbraucht nicht staatliche Ressourcen, sondern nimmt berechnete Interessen wahr. Ich möchte hinzufügen, dass wir kaum kostenarmen Beteiligten untersagen können, Scheidungsanträge zu stellen, mit denen sie sicher ihre Stichtage halten. Damit wird dieser Teil der Reform, der eine Kostenersparnis verursachen soll, leerlaufen, möglicherweise mehr Kosten verursachen, weil die Anwälte möglicherweise Stufenanträge stellen und sich damit die Beiordnung absichern. Im Übrigen erklärt sich der hohe Anteil der Familienverfahren an den Kosten auch nicht durch eine unwirtschaftlich denkende Klientel. In Familiensachen sind die Beteiligten immer Selbstzahler, anders als in Zivilsachen und teilweise auch bei Ordnungswidrigkeiten, kann man eine Rechtsschutzversicherung dafür nicht abschließen. Das Kostenrisiko trägt man daher im Prinzip immer selbst. Deswegen ist hier der Staat der Rechtsschutzversicherung möglicherweise gleichzusetzen. Gleichzeitig sind die Verfahren in den Familiensachen für die Beteiligten teilweise unausweichlich. Genauer: Die, für die unsere Rechtsordnung einen richterlichen Gestaltungsakt vorsieht, um eine Rechtsgestaltung vorzunehmen. Auch kostenarme Beteiligte können sich nicht darauf einigen, geschieden zu sein. Sie können den Versorgungsausgleich nicht privat durchführen. Sie können keine Abreden über die elterliche Sorge treffen. Nur Familiengerichte können hier bindende Rechtsgestaltung vornehmen und die Leute sind darauf angewiesen. Dazu kommen Verfahren, die letztlich im Interesse des Staates vor den Familiengerichten geführt werden und bei denen die natürlichen Beteiligten auf der Antragsgegenseite Verfahrenskostenhilfe beantragen. So führt z. B. die Zunahme von Gefährdungsmeldungen zu einer massiven Zunahme von Verfahren wegen der Entziehung der elterlichen Sorge. Auch die Wirtschaftskrise fordert hier ihren Tribut und bringt Familien oft in finanziell prekäre Lagen. In Trennungssituationen müssen aus dem gleichen Einkommen wie zuvor zwei Haushalte finanziert werden. Das führt oft dazu, dass die Frauen und Kinder Sozialhilfe beantragen. Den Regress gegen den Unterhaltspflichtigen lassen die Sozialhilfeträger von den Frauen und Kindern geltend machen und übertragen zu diesem Zweck die auf sie übergegangenen Unterhaltsansprüche auf die Bedürftigen zurück. Im Ergebnis werden so aus dem Verfahrenskostenhilfetopf Verfahren im

Interesse der Kommunen finanziert, einschließlich der Anwälte, die den Betroffenen beigeordnet werden müssen, weil nicht die Behörde selbst klagt, die sich nach § 144 FamFG vertreten könnte. All das widerspricht der Annahme, dass die festgestellten Kostensteigerungen auf ein missbräuchliches Verhalten der Beteiligten Bürgerinnen und Bürger zurückgeht.

Daraus folgt aber auch, dass diese Kosten sich nicht dadurch senken lassen, dass man vermeintliche Auswüchse durch eine Verschärfung des Verfahrensrechts eindämmt. Im Gegenteil, trifft eine an Missbrauchsgedanken orientierte Veränderung des Verfahrensrechts im Verfahrenskostenhilfe- und Beratungshilfesachen ganz überwiegend Menschen, die in einer schwierigen Lebenslage auf die Hilfe der Justiz angewiesen sind, um zu ihrem Recht zu kommen. Wegen einer Minderzahl von Beteiligten, die unproportional auf Kosten der Allgemeinheit prozessieren, sehen sich die finanziell Benachteiligten unserer Gesellschaft, und das sind nach dem letzten Armutsbericht vor allem alleinerziehende Frauen mit Kindern, einer ganz erheblichen Verschlechterung ihrer Situation vor Gericht ausgesetzt. Das beginnt schon bei der Erlangung von Rechtsrat mit der Pflicht die Beratungshilfe vorab selbst beim Amtsgericht zu beantragen. Wenn diese Pflicht ohne Übergangsfrist gesetzt wird, dann sind die Rechtssuchenden in einer Übergangsphase allein wegen der Bearbeitungszeiten bei den Amtsgerichten von einer zeitnahen Rechtsberatung abgeschnitten. Denn die aktuelle Personalausstattung bei den Amtsgerichten, insoweit kann ich Herrn Gnisa nur Recht geben, reicht in gar keinem Fall dafür aus, die Flut an weitestgehend unsortierten und ungefilterten Anträgen von kostenarmen Beteiligten in einer irgendwie gebotenen Zeit abzuarbeiten. In Gerichtsverfahren werden die kostenarmen Beteiligten mit Verzögerungen rechnen müssen, wenn der Richter von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Prüfung der wirtschaftlichen Seite der Verfahrenskostenhilfe einem derzeit jedenfalls überarbeiteten Rechtspfleger zu überantworten. Selbst in Verfahren mit Beschleunigungsgrundsatz sind hier keine Ausnahmen vorgesehen. Auch in Unterhaltssachen, wo die Eilbedürftigkeit im Gesetz Programm ist, mit der Folge, dass eine Eilbedürftigkeit bei einer einstweiligen Anordnung nicht einmal vorgetragen werden soll, kann hier bei einem sogenannten isolierten Verfahrenskostenhilfesuch eine ganz erhebliche Verzögerung dafür sorgen, dass der notwendige Titel nicht geschaffen wird. Stichtage im Versorgungsausgleich und im Zugewinnausgleich werden möglicherweise auf Kosten

der Beteiligten verschoben. Wird ein Beweisantritt als mutwillig angesehen, weil ein vermögender Beteiligter die Kosten dafür scheuen würde, kann dem kostenarmen Beteiligten die Verfahrenskostenhilfe entzogen werden. Das mag sinnvoll sein. Wenn es nicht sinnvoll war, dann führt das sodann eingeführte Beschwerdeverfahren erneut zu einer Verzögerung. Hier muss ein Richter in der zweiten Instanz den gesamten Streitstoff erfassen, um eine Mutwilligkeit festzustellen. Das dauert! Während dieser Zeit kann die erste Instanz am Verfahren nicht weiter arbeiten. Diese Verzögerungen gehen sämtlich zu Lasten der Rechtsuchenden. Dazu kommen noch die verstärkten Sanktionsmöglichkeiten, die nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe und nach Abschluss des Verfahrens reifen können, selbst wenn keine Schädigung der Staatskasse denkbar ist, etwa wenn eine Adresse nicht rechtzeitig mitgeteilt wird. Eine Zahlung auf verauslagte Kosten von kostenarmen Beteiligten zu erwarten, denen die Verfahrenskostenhilfe deswegen entzogen worden ist, ist im Übrigen nach meinem Dafürhalten kaum realistisch. Die Pfändungsfreigrenzen liegen deutlich oberhalb der im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe künftig zu schonenden Beträge. Damit verlagert sich eine auf ratenbewilligte Verfahrenskostenhilfe nach Entziehung auf eine Stundung durch die Gerichtskasse und wiederum eine Ratenzahlung. Das verspricht keine Mehreinnahmen. Ich bin zusammengefasst der Meinung, dass die Veränderungen des Verfahrensrechts und damit eintretende Erschwerungen des Zugangs zu Rechtsrats- oder Prozesskostenhilfe weder mit der Vorstellung einer für alle Bürgerinnen und Bürger gleichmäßigen Zugangsberechtigung zu Gerichten vereinbar noch eine Rechtfertigung in der erhofften Kostenersparnis findet. Vielen Dank!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Als nächstes hat das Wort Herr André Lindemann, Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer, aus Berlin.

SV André Lindemann: Verehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich zunächst für die Möglichkeit als Vertreter der Dolmetscher und Übersetzer zur Reform des Kostenrechts und damit zur geplanten Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes Stellung zu beziehen. Ich denke, die Betroffenheit unseres Berufsstandes ist eindeutig. Regelt doch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) die Honorare für Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Justizbereich und betrifft somit die

Geschäftsgrundlage von mehr als der Hälfte der in Deutschland freiberuflich tätigen Dolmetscher und Übersetzer. Die Zeit ist kurz und so will ich mich auf einige wenige Punkte beschränken, die teilweise schon in den schriftlichen Stellungnahmen, insbesondere von Herrn Dr. Bahrenfuss und Herrn Professor Hommerich, thematisiert wurden.

Erstens: Abschlag für Justiz- und Strafverfolgungsbehörden als sogenannter Großauftraggeber und Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG. Hier stimme ich Herrn Professor Hommerich ausdrücklich zu, dass eine solche doppelte Rabattierung absolut nicht marktüblich ist und nur dazu dient, staatlicherseits Dumpingpreise durchzusetzen, die dann auch noch als angeblich marktüblich für eine jetzt beabsichtigte weitere Absenkung der Übersetzungshonorare herhalten sollen. Die Konsequenz daraus wäre, es dürfen keine Vergütungsvereinbarungen nach § 14 JVEG für Dolmetscher und Übersetzer mehr angeboten werden, zumal diese grundsätzlich einen Anspruch auf Heranziehung ausschließen. Zugleich wird bisher vom Gesetzgeber eine durchweg persönliche Heranziehung der über 20.000 im nationalen Verzeichnis eingetragenen Dolmetscher und Übersetzer abgelehnt und die Behörden wählen lieber den für sie bequemeren Weg über Vermittlungsagenturen. Dadurch gehen dem Einzelübersetzer nochmals bis zu 50 Prozent der ihm für die erbrachte Leistung zustehende Vergütung verloren. Von einem auskömmlichen Einkommen kann dann nicht mehr die Rede sein. Ein Viertel der Dolmetscher und Übersetzer erzielt in Deutschland einen Jahresumsatz von unter 17.500 Euro und ist somit von Altersarmut bedroht, liegt dann der Gesellschaft auf der Tasche, weil eine auch von uns durchaus befürwortete Altersvorsorge davon schlichtweg nicht zu bezahlen ist.

Zweitens: der Begriff der besonderen Erschwernis bei selten vorkommenden Fremdsprachen. Wir stimmen zu, dass der im Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Begriff der Seltenheit zu unbestimmt ist und hatten deshalb auch schon im Vorfeld empfohlen die besondere Erschwernis durch den Grad der Erschlossenheit einer Sprache, also auch die Verfügbarkeit von für den Übersetzer wichtigen Hilfsmitteln, wie Wörterbüchern und entsprechende Unterschiede in den Rechtssystemen, zu konkretisieren.

Drittens: Herr Dr. Bahrenfuss meinte, dass Übersetzer bei häufiger Heranziehung die juristischen Fachbegriffe kennen und bei der Übersetzung von gleichartigen Urkunden – er führt hier z. B. Scheidungsurkunden an – diese immer wieder verwenden könnten, und schließt daraus, dass für den zweiten Vergütungssatz schon deshalb nur eine moderate Anhebung gegenüber dem Grundhonorar und somit letztendlich eine Absenkung gegenüber der bisher geltenden Vergütung in Frage käme. Mit Verlaub, aber diese Feststellung geht weit an der Realität vorbei. Es gibt ohnehin kaum eine häufige Heranziehung einzelner Übersetzer und Dolmetscher durch die Justiz. Und zur Verwendung gleichartiger Urkunden sei hier gesagt, ich habe in meiner über 20-jährigen Praxis für die Justizbehörden erst eine solche Urkunde übersetzt.

Viertens, zu den Vergütungsstufen für die Übersetzer, die immer wieder gerade in den letzten Wochen bei den Rechtspolitikern, aber natürlich auch bei den betroffenen Übersetzern Stein des Anstoßes waren: Hier verweise ich auch nochmals auf die Stellungnahme von Herrn Professor Hommerich, welcher unter Punkt 3a die fehlende Nachvollziehbarkeit der Ableitung der Zeilensätze bemängelt. Auch wir gehen davon aus, dass das Grundhonorar nur nach dem erhobenen marktüblichen Satz für rechtssichere und/oder publikationsreife Übersetzungen hoher Qualität festgesetzt werden kann. Der Betrug, um das nochmals in Erinnerung zu rufen, im Jahre 2008 1,70 Euro. Der erhöhte Satz muss darauf aufbauen, die besonderen Erschwernisse und entsprechende Zuschläge berücksichtigen.

Fünftens: Es fehlen im Gesetzentwurf weiterhin marktüblich berechnete Zuschläge für die Arbeit an Wochenenden, Feiertagen sowie zur Nachtzeit und zwar sowohl für Dolmetscher wie auch für Übersetzer. Gern stellen wir Ihnen Ergebnisse eigener Erhebungen zur marktüblichen Ausfallentschädigung und anderen Folgen zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Zugang zum und die Teilhabe am Recht sind wesentliche Prinzipien unseres Rechtsstaates, in welchem jedem Bürger Zugang zum Recht unabhängig davon gewährt wird, welche Hautfarbe, welche Religion, welchen sozialen Status, welches Geschlecht, welche sexuelle Ausrichtung, welche körperlichen Einschränkungen oder auch welche Sprachkenntnisse der oder

die Betroffene hat. Von der Qualität der Arbeit des Gerichtsdolmetschers oder Gerichtsübersetzers kann ein Freispruch oder eine Verurteilung abhängen. Und jeder Fehler kann schwerwiegende Folgen haben. Deshalb bitte ich diesen Ausschuss und den Bundestag insgesamt, die Verfahrensrechte der Betroffenen nicht auf dem Altar der Sparzwänge zu opfern und den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf entsprechend zu korrigieren. Abschließend verweise ich noch auf die eingereichte Petition der Berufsverbände zur Erhöhung der Vergütung für Dolmetscher und Übersetzer vom 15. November 2012 mit der Nummer 37857. Vielen Dank!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Lindemann. Jetzt erhält das Wort Herr Lotz, Präsident des Landgerichts Heidelberg.

SV Michael Lotz: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, es geht für viele beim heutigen Beratungsgegenstand ganz wesentlich auch um das Thema zumutbarer Zugang zum Gericht. Es kann dabei aber nicht um den Zugang als reine Formalie zu irgendeinem Gericht gehen, sondern zu einem Gericht, das durch seine Qualität Gewähr dafür bietet, dass dieser Zugang auch werthaltig, gerechtigkeitshaltig ist, möchte ich sagen. Denn nur mit hoher Qualität kann das Gericht inhaltlich wirklich Herr des Verfahrens sein. In sozialen und wirtschaftlichen Gefälleslagen, gerade auch zugunsten derjenigen Partei, die gegenüber einer anwaltlich hochkarätig vertretenen Gegenpartei in einer schlechteren Position ist. Qualität kostet aber eben Geld. Ich meine daher, dass ein qualitativ werthaltiger, gerechtigkeitshaltiger Anspruch auf Zugang zum Gericht eine angemessene Finanzierung der Justiz geradezu fordert, also keinen Gegensatz zwischen Zugang zum Gericht und angemessene Finanzierung des Gerichts. Lassen Sie mich nach dieser Vorbemerkung kurz zur jetzigen Diskussion um die Erhöhung der Gerichtsgebühren kommen. Die jetzt von der Bundesregierung geplante Gerichtsgebührenerhöhung von kalkulierten brutto zwölf Prozent bzw. in der freiwilligen Gerichtsbarkeit brutto 13 Prozent ergibt wegen der gleichzeitig entstehenden und von der Bundesregierung mit 187 Millionen kalkulierten Mehrausgaben letztlich für die Länder ein Erhöhungsvolumen von netto nur noch sechs Prozent. Wohlgedenkt nach den eigenen Berechnungen der Bundesregierung! Der Bundesrat fordert unter anderem eine lineare Erhöhung der Gebühren der

Gerichtsgebührentabelle um brutto 20 Prozent. Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, nach dem diese Gebühren unlinear, und damit mit kalkulatorischen Unwegbarkeiten, nur um brutto elf Prozent erhöht werden sollen. Was bedeutet die Mehrforderung des Bundesrates eigentlich unter dem Gesichtspunkt „Zugang zum Gericht“? Dazu sei auf dreierlei hingewiesen. Erstens, bei einem Rechtsstreit stellen die Gerichtsgebühren ohnehin nur einen vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten Prozesskosten dar. Zweitens, der Unterschied zwischen der Gerichtsgebührentabelle des Regierungsentwurfs, Erhöhung um elf Prozent, und der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gebührentabelle, Erhöhung um 20 Prozent, ist gemessen an den Gesamtkosten eines Rechtsstreits geradezu minimal. Ich habe diesen Unterschied einmal für exemplarische Streitwerte zwischen 1.500 und 50.000 Euro für einen erstinstanzlichen Rechtsstreit mit zwei anwaltlich vertretenen Parteien ausgerechnet. Die Differenz zwischen dem Regierungsentwurf, elf Prozent, und den Vorstellungen des Bundesrates, 20 Prozent, beträgt je nach Streitwert zwischen 12 Euro und 66 Euro. Der gesamte Rechtsstreit würde bei Zugrundelegung der zwanzigprozentigen Forderung des Bundesrates gegenüber dem Regierungsentwurf damit lediglich zwischen 0,6 Prozent und 1,66 Prozent teurer. Wir diskutieren daher insoweit aus Sicht des rechtsuchenden Bürgers über einen wirklichen kleinen Betrag der Gesamtkosten eines Rechtsstreits. Für die Justizhaushalte der Länder dagegen ergäbe eine zwanzigprozentige Erhöhung der Gebühren der Gebührentabelle in der Summe zusätzliche Mehreinnahmen von gut 80 Millionen Euro. Drittens, individuelle Leistungsfähigkeitsprobleme sind einzig beim Thema Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe anzusiedeln, damit nur diejenigen mit struktureller Sozialhilfe unterstützt werden, die dieser Unterstützung auch bedürfen.

Lassen Sie mich in aller Kürze noch die wirtschaftlichen Rahmendaten der Diskussion um die Erhöhung der Gerichtsgebühren hervorheben. Seit 1994 sind die Gebühren der Gerichtskostentabelle nicht mehr erhöht worden. Seit 1994 beträgt die allgemeine Teuerungsrate nach dem Verbraucherpreisindex bereits bis jetzt über 31 Prozent. Auch die Justiz wird naturgemäß mit dieser Teuerung belastet. Von 1994 bis 2011 sind die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich um gut 51 Prozent gestiegen. Aus diesen Daten folgt meines Erachtens Folgendes – Herr Dr.

Bahrenfuss hat das auch schon angedeutet: Wenn 1994 der Zugang zu den Gerichten für die rechtssuchende Bevölkerung nicht unzumutbar erschwert war, wird er auch jetzt nicht unzumutbar erschwert, wenn die Gebühren der Gerichtsgebührentabelle um brutto 20 Prozent erhöht werden. Bei allem sei letztlich darauf hingewiesen, dass der Gesamtkostendeckungsgrad der Justiz in den vergangenen Jahren ständig gesunken ist. In Baden-Württemberg, das noch relativ gut da steht, beispielsweise von 55 Prozent im Jahr 2003 auf jetzt nur noch rund 47 Prozent. Wenn wir die Justiz in ihrer Qualität erhalten wollen, ist diese Finanzierungssituation, jetzt betone ich, bei haushaltsmäßig realistischer Betrachtungsweise höchst bedenklich. Und die Erhaltung der Qualität der Justiz ist meines Erachtens zwingend geboten, nicht nur wegen ihrer allgemeinen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland, sondern eben – deshalb die Eingangsbemerkungen – auch damit die Gerichte weiterhin formal und vor allem inhaltlich wirklicher Herr des Verfahrens bleiben.

Ich habe mich aus Zeitgründen auf das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz konzentriert. Beim Entwurf des Gesetzes zur Prozesskosten- und Beratungshilfe geht es nach meiner Einschätzung darum, Überprivilegierungen zurückzufahren und im Übrigen den Gleichklang mit dem Sozialhilferecht herzustellen. Jedenfalls, so meine Einschätzung als Praktiker, nicht um substantielle Eingriffe in das Prozesskosten- und Beratungshilferecht der wirklich Betroffenen. Dazu stehe ich aber natürlich gerne für Fragen zur Verfügung. Danke schön!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Lotz! Jetzt hat das Wort Frau Nielebock, Leiterin der Abteilung Recht des DGB.

Sve Helga Nielebock: Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit hier für den DGB unsere Auffassung darzustellen. Der DGB ist naturgemäß, da er Mitglieder hat, selbst Prozessvertretung betreibt, ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorschlägt und Juristen und Richterinnen und Richter organisiert, mit mehrdimensionalem Blick bei dieser Thematik. Wir sind vor allem fokussiert auf das Arbeits- und Sozialrecht. Ich möchte noch vorausschicken, dass wir im Hinblick auf PKH-Fragen selber keine Eigeninteressen haben, weil dadurch, dass wir das über unsere Mitgliedschaft als

Satzungsleistung finanzieren, PKH nicht eingreift. Deshalb möchte ich auf unsere Stellungnahme verweisen, in der wir viel Detailkritik haben.

Zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz möchte ich mir erlauben, drei Vorschläge zu unterbreiten, die wir aus unserer Praxis sehen und für notwendig erachten. Das betrifft zum einen die Wiedereinführung der Regelung nach § 12 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), in der die Privilegierung der Teilklagerücknahme und der Teilvergleichsmöglichkeiten – Vorstellung eines Antrages im Kammertermin – eigentlich wieder eingeführt werden sollte. Das bedeutet eine günstigere Situation für die Kostenabwicklung und vor allem für die Gerichte selbst weniger Bürokratieaufwand zur Rechnungsstellung. Mein zweiter Vorschlag bezieht sich auf eine bestehende Regelungslücke im Hinblick auf die Verfahrens- und Terminsgebühren im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren in der ersten und zweiten Instanz. Hier müsste eine Nachbesserung erfolgen, damit auch die Anwälte, die Personalräte vertreten, für Beschlussverfahren vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten entsprechend abrechnen können. Mein dritter Vorschlag bezieht sich auf den Bereich des Sozialrechtes. Hier ist es so, dass einige Sozialversicherungsträger, wie z. B. die Deutsche Rentenversicherung Bund, für jedes Verfahren, was sie führen, einen Pauschbetrag bezahlen. Bei Vergleich ist er geringer. Es gibt eine Regelung im Sozialgerichtsgesetz (SGG), die da verschiedene Sozialversicherungsträger und andere Leistungsträger ausnimmt – nämlich die, die Sozialhilfegrundsicherungs- oder Asylbewerberleistungen zahlen. Wenn diese Pauschgebühren entweder angehoben oder vor allem bei den Jobcentern – dort sind sie nämlich weggefallen – wieder eingeführt würden, wäre eine Finanzierungsmöglichkeit gegeben und gleichzeitig – ich mach es am Beispiel der Jobcenter – eine Steuerungsmöglichkeit der Entscheidungsmotivation der Widerspruchstellen gegeben, sich vielleicht doch auch vergleichsbereiter zu zeigen oder „unnötige“ Verfahren zu verhindern. Mich bestätigt, dass unsere Erfolgsquote im Hinblick auf Klageverfahren in erster Instanz, was solche Widerspruchsbescheide angeht, immerhin doch bei 60 Prozent liegt. Von daher denke ich, dass da Ressourcen wären und gleichzeitig würde natürlich auch eine Entlastung der Gerichtsbarkeit von Verfahren stehen. Deshalb bitte ich doch darum, nochmals nachzudenken, ob nicht solche Möglichkeiten zur Finanzierung ebenfalls herangezogen werden könnten.

Was die Frage der PKH und Beratungshilfe angeht, habe ich drei, allerdings diesmal, Kritikpunkte. Das sind Punkte, die mir gravierender erscheinen. Ich hatte schon gesagt, dass wir selbst nicht finanziell betroffen. Wir hatten allerdings bei der Lektüre des Gesetzentwurfes doch den Eindruck, dass sich das vor allem auf den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit bezieht, die gravierenden Veränderungen im Bereich der PKH. Weil die Anstiege jedenfalls nach den Unterlagen doch deutlich im Bereich der Fachgerichtsbarkeiten zu sehen sind. Wir meinen, dass das wesentlich zu stark ist, was hier abverlangt wird. Arbeitnehmer, die aufstocken und darüber hinaus, die nur 461 Euro netto verdienen, müssen nach unserer Berechnung bereits eine Ratenzahlung von 10 Euro für 72 Monate leisten. Das ist ein Ergebnis bei einem Alleinstehenden, für Familien ist es ähnlich. Aus dem Grunde meinen wir, dass das doch nochmals stark überdacht werden sollte an dieser Stelle. Ich schließe mich im Hinblick auf die Überprüfung der Mutwilligkeitsregelung der Dame von der Rechtsanwaltschaft an. Auch hier sehen wir wirklich Änderungsbedarf. Und ich schließe mich auch an im Hinblick auf die nachträgliche Entziehungsmöglichkeit bei der Beratungshilfe PKH. Ein letzter Punkt ist noch im Hinblick auf § 11a ArbGG zu sehen. Hier wird die Möglichkeit oder die Pflicht der Beiordnung eines Rechtsanwaltes gestrichen und angeblich angepasst. Es ist allerdings so, dass 90 Prozent der Klagen im arbeitsgerichtlichen Verfahren nur von Arbeitnehmern geführt werden; Arbeitgeber klagen quasi gar nicht in dem Sinne. Und der andere Aspekt ist der, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren, jede Seite, egal ob sie gewinnt oder verliert, die Kosten selbst tragen muss. Und deshalb ist es unbillig, wenn hier nicht diese Möglichkeit des § 11a Arbeitsgerichtsgesetz bestehen bleibt.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Ich danke für die Eingangsstatements. Wir kommen jetzt in die Fragerunde. Ich erkläre nochmals die Spielregeln. Die Spielregeln sind, dass entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständigen gestellt werden. Sie sollten nur auf die Fragen antworten, die Ihnen gestellt worden sind. Wir haben weder Redezeitbegrenzung für Fragen noch für Antwort, das heißt aber nicht, dass Fragen und Antworten jeweils 30 Minuten betragen sollten. Als erstes hat sich Herr Petermann gemeldet.

Jens Petermann (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! Vielen Dank auch an die Sachverständigen für Ihre Vorträge! Es ist natürlich ein Haufen Stoff gewesen, den Sie zu verarbeiten hatten. Da geht es Ihnen wie uns. Und ich finde es gut, dass Sie es doch geschafft haben, relativ prägnant die Dinge auf den Punkt zu bringen. Eine Vorbemerkung noch an Herrn Gnisa. Sie haben die Situation in der Justiz geschildert, als Direktor eines Amtsgerichtes. Sie sprachen von unterfinanzierten Haushalten, Personalmangel, Sachmittelmangel und dergleichen. Ich war selbst 20 Jahre als Richter tätig. Ich kann das alles ganz gut nachvollziehen. Ich bin mir immer nicht ganz sicher, ob wir aus Bundessicht die richtigen Schwerpunkte setzen, wenn wir z. B. Videokonferenztechnik einführen wollen und dergleichen mehr. Ich denke, wir müssen eigentlich erst einmal dafür sorgen, dass die Basics hier erfüllt werden. Da sollten wir vielleicht auch noch einmal ein bisschen genauer hinsehen. Ich weiß, dass das Ländersache ist, aber ich denke, auch der Bund hat hier eine gewisse Verantwortung.

Ich habe zwei Fragen. Einmal an die Vertreter der Länder, Herrn Oxfort, Herrn Dr. Bahrenfuss oder auch Herrn Professor Hommerich. Die erste Frage: Gemäß § 120a Absatz 3 ZPO-E soll das Gericht gegebenenfalls prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist. Es ist für mich eine Frage der Rechtssicherheit. Ich möchte einfach wissen, ob aus Ihrer Sicht sichergestellt ist, dass gerade bei Nachzahlungen existenzsichernder Leistungen, insbesondere nach dem SGB II oder dem SGB XII im Unterhaltsrecht, aber auch beim Ausgleich immaterieller Schäden, wie beim Schmerzensgeld, oder beispielsweise, wenn der Kläger Ansprüche aus Amts- oder Staatshaftung erfolgreich durchsetzt, diese Beträge nach der geplanten Regelung unangetastet bleiben. Und die zweite Frage richtet sich an Herrn Franzen. Herr Franzen, im Gesetzentwurf wird von einem personellen Mehraufwand gesprochen, der auf die Justiz zukäme. Gibt es da aus Ihrer Sicht belastbare Zahlen? Danke.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Herr Petermann, nur der Ordnung halber, wer von den drei Ländervertretern soll die Frage beantworten?

Jens Petermann (DIE LINKE.): Wer diese Frage am besten beantworten kann. Vielleicht winkt einmal einer herüber? Herr Oxfort eventuell?

SV Wolfgang Oxfort: Ich bin für das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz benannt worden, für das PKH-Gesetz leider nicht sachverständig.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Vielleicht einigen Sie sich und geben mir ein Signal, wer von Ihnen antworten will, weil die Frage muss von einem von Ihnen beantwortet werden. Herr Dr. Bahrenfuss nickt. Dann hat Herr Seif das Fragerecht.

Detlef Seif (CDU/CSU): Dann kann Herr Dr. Bahrenfuss gleich zwei Fragen beantworten. Und zwar haben Sie in Ihren schriftlichen Ausführungen auf Seite 12 und 13 einen Kompromissvorschlag dargelegt, der vorsieht, 15 Prozent Gerichtskostenerhöhung, Erhöhung der Gebühren für die zweite Instanz. Und Sie haben einen Kostenmehraufwand für Prozesskostenhilfe bei Rechtsanwälten hereingerechnet. Für wie realistisch halten Sie es, diesen Vorschlag durchzusetzen? Haben Sie mit anderen Ländervertretern zumindest schon einmal eine Abstimmung herbeigeführt, so dass wir vielleicht dann nur noch die Bundesregierung im Fokus haben müssten bei Ihrem Vorschlag? Die zweite Frage habe ich an den Herrn Professor Hommerich. Herr Professor Hommerich, in der Begutachtung für die Marktpreisermittlung bei den Übersetzern – Sie haben es vorhin auch angesprochen – gab es im Wesentlichen zwei große Blöcke. Der eine bestehend aus 55 Prozent der Übersetzer, die nicht darauf abgestellt haben, dass sie das rechtssicher durchführen und die anderen sind 45 Prozent. Jetzt haben sich aber nur rund 20 Prozent der Gesamtübersetzer zurückgemeldet, so dass das aus meiner Sicht ziemlich ausgewogen ist, was an Rückmeldungen kam. Auch wenn das jetzt hier zehn Prozent Differenz ist. Frage: Haben Sie einmal überlegt und halten Sie das für methodisch vertretbar, dass man nicht sagt, das ist schon marktpreismäßig in etwa gleichwertig? So dass wir einen Mittelwert herbeiführen, dass wir die beiden im Wege eines Mittelwertes – ich habe es einmal durchgerechnet – kombinieren. Zusätzlich natürlich Erschwerniszulagen, wie auch angesprochen wurde, weil die auch marktüblich sind und bislang im Regierungsentwurf keinen Eingang gefunden haben. Vielen Dank!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Ich habe jetzt hier ganz viele Wortmeldungen oder Fragen, nämlich die Abgeordneten Wunderlich, Steffen, Granold, Hönlinger, Buschmann, Sharma und Strässer. Ich würde vorschlagen, dass wir dann erst eine Antwortrunde machen und dann in eine zweite Fragerunde gehen. Aber sonst laufen wir möglicherweise Gefahr, dass die erste Frage schon wieder vergessen ist. Deswegen hat jetzt erst einmal der Abgeordnete Wunderlich das Fragerecht.

Jörn Wunderlich (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Jochem und zwar unter Bezugnahme darauf, was auch Frau Lies-Benachib gesagt hat – Familiensachen, dass es da Geschichten gibt, wo man einen Anwalt braucht, wir haben den Anwaltszwang, man kann einen nehmen, aber um z. B. Rechtsmittelverzicht zu erklären, braucht man einen zweiten. Es gibt gewisse Dinge, wo man einen Anwalt braucht. Kostenexplosion und Missbrauch: Aus dem Justizministerium haben wir jetzt seit einer Woche die aktuellen Zahlen vorliegen. Bei Zivilgerichten sind PKH-Anträge zurückgegangen im Vergleich von 2007 bis 2011, bei den Familiengerichten um 4,8 Prozent angestiegen, also ganz moderat bei einem Durchschnitt von den 14,8 Prozent. Bei den Arbeits- und Sozialgerichten haben wir allerdings 71 bzw. 164 Prozent. Und da ist jetzt meine Frage an Herrn Jochem: Wie sehen Sie das bei gerade diesem Anstieg von 164,8 Prozent bei den Sozialgerichten? Es hat mal ein Kollege – ich bin auch Amtsrichter – gesagt, ein gutes Gesetz erkennt man daran, dass es wenig Klagen gibt und die erfolglos sind, und schlechte Gesetze daran, dass es viele Klagen gibt und die meisten erfolgreich. Nun kennen wir die ganzen Sozialgerichtsklagen, wie die in der Regel aussehen. Wäre es nicht aus Ihrer Sicht sinnvoller, mal die Ursachen anzugehen, anstatt jetzt hier diejenigen letztlich an ihrer Verteidigung gegen ein schlechtes Gesetz dadurch zu hindern, dass man die Hürden dafür erhöht, dass sie Prozesskostenhilfe kriegen? Und dann habe ich eine Frage an Frau Dr. Lies-Benachib. Die Ratenzahlung soll auf sechs Jahre verlängert werden. Nächste Woche soll allerdings gleichzeitig im Insolvenzrecht die neue Insolvenzordnung verabschiedet werden, die die Verkürzung der Wohlverhaltenszeit auf drei Jahre reduziert und dann praktisch die Restschuld befreit, allerdings wieder nur mit dem Zusatz, wenn bereits 25 Prozent der Summe dann auch getilgt sind. Das heißt, diejenigen, die genug Geld haben und in der Zeit dann auch abzahlen konnten, die werden von der Restschuld befreit, diejenigen, die

es nicht haben, müssen weiter die sechs Jahre warten. Obwohl alle sagen, die sechs Jahre sind eigentlich zu viel, soll es auf die sechs Jahre aufgestockt werden. Und was wir hier gehört haben mit den 72 Monaten und den 10 Euro bei 461 Euro netto ist eine Menge Holz. Aber wie gesagt: wWie stehen Sie dazu, zu diesem Widerspruch? Auf der einen Seite wird es verkürzt und auf der anderen Seite soll es verlängert werden.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Das Fragerecht hat die Abgeordnete Steffen.

Sonja Steffen (SPD): Vielen Dank! Zunächst vielen Dank an Sie alle für die Ausführungen, die nun wirklich einen ganz breiten Strauß von Fragen aufwerfen. Ich muss es mit zwei Fragen erst einmal bewenden lassen, die sind, glaube ich, auch relativ kurz zu beantworten, zumindest die erste. Die richtet sich an Frau Beck-Bever. Sie haben sehr schön Ihre Änderungsvorschläge hier zum Ausdruck gebracht. Ich habe den Punkt 5 nicht verstanden. Da ging es um eine eindeutiger Formulierung der Ratenzahlung. Können Sie dazu nochmal etwas sagen? Das ging mir dann tatsächlich an der Stelle ein bisschen zu schnell. Und, ich muss zugeben, Frau Nielebock, ich habe Ihre Ausführungen zum Thema Sozialgerichtsbarkeit und zu der Frage Jobcenter, wie man es schafft, die Möglichkeit der Einigung zu verstärken, auch nicht ganz verstanden. Ob Sie das nochmal darstellen könnten? Vielen Dank!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Das Fragerecht hat die Abgeordnete Granold.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Beck-Bever. Und zwar geht es um das, was Herr Jochem gesagt hat. Dass man vielleicht ein Anhörungsverfahren im VKH*-Verfahren bei Familiensachen vorschalten könnte, um aufzuklären. Sehen Sie da vielleicht Möglichkeiten, dass die Hauptsache vorweggenommen wird, dass das Verfahren verzögert wird? Vielleicht einfach zu diesem Vorschlag Ihre Stellungnahme. Und dann eine Frage an Herrn Jochem. Sie sagten, dass bei der VKH, PKH das Erlangte eingesetzt werden soll. Das ist hier auch ein Vorschlag vom Ministerium gewesen, das Erlangte könnte in

* VKH=Verfahrenskostenhilfe

Familienachen Unterhaltsnachzahlung sein in beträchtlicher Höhe. Es könnte aber auch aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung etwas sein, würden Sie das undifferenziert immer sagen, dass alles Erlangte herauszugeben ist?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Das Fragerecht hat die Abgeordnete Hönlinger.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke, Frau Vorsitzende! Auch von meiner Seite herzlichen Dank an alle Sachverständigen für ihre Ausführungen! Ich habe zwei Fragen. Die erste richtet sich an Frau Dr. Lies-Benachib. Sie haben uns sehr deutlich dargelegt, wo die kritischen Punkte der Prozesskostenhilfe-einschränkung und auch der Einschränkung der Beratungshilfe, vor allem im Familienrecht, liegen. Ich würde von Ihnen gerne noch Informationen dazu haben, worauf Sie die Kostensteigerungen bei der Prozesskostenhilfe zurückführen? Die Länder monieren schon ein Problem hier. Aber wo liegen denn aus Ihrer Sicht die Ansätze für die Kostensteigerung? Und sind aus Ihrer Sicht die Personalkosten ordentlich prognostiziert bei den Einsparungen, die die Länder da vornehmen wollen? Und eine weitere Frage geht an die Länder, an Dr. Bahrenfuss. Es ist von Sachverständigenseite thematisiert worden, dass die Bundesländer die Rückflüsse nur teilweise dokumentieren. Wenn ich mir die Liste anschau, da ist auch der Bund kein Vorbild, denn auch hier werden die Rückflüsse nicht dokumentiert, aber auch bei vielen Ländern nicht. Das führt natürlich zu dem Ergebnis, dass die Rückflüsse scheinbar geringer ausfallen, als sie möglicherweise sind. Und dann kommt noch dazu, dass in manchen Bundesländern die Rückflüsse in den allgemeinen Haushalt und in anderen in den Justizhaushalt gehen. Wie schätzen Sie es denn ein als Ländervertreter ein, warum wird das in den Bundesländern nicht dokumentiert? Danke!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Das Fragerecht hat der Abgeordnete Buschmann.

Marco Buschmann (FDP): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende und auch von meiner Seite aus herzlichen Dank an alle Sachverständigen, dass Sie hier Ihre Ausführungen uns so gut nachvollziehbar gemacht haben! Ich habe zwei Fragen an

zwei Sachverständige. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Hommerich. Es liegt nun der Vorschlag auf dem Tisch, bei den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eine Änderung vorzunehmen. Und ich möchte hier gar nicht auf den Methodenstreit eingehen. Da hat jede Seite ihre Argumente, gleichwohl gibt es den Vorschlag, hier eine Abstufung zwischen Ingenieursleistungen und Nichtingenieursleistungen vorzunehmen. Würden Sie denn sagen, vor dem Hintergrund der von Ihnen zwar mit einem anderen Methodendesign erhobenen Daten, dass diese Vorschläge, die es da gibt, vertretbar sind? Sind das vernünftige Sätze? Immerhin schlagen auch die Länder dies vor, die normalerweise da auch ein großes Kostenbewusstsein bei diesen Dingen an den Tag legen. Das wäre meine erste Frage. Meine zweite Frage richtet sich an Frau Beck-Bever. Herr Jochem hat aus seiner richterlichen Praxis berichtet, dass es gut wäre, auch während eines laufenden Prozesses sozusagen richterlich eingreifen zu können, wenn sich herausstellt, dass er aussichtslos erscheint. Hier wäre meine Frage, ohne dass ich irgendjemanden irgendetwas unterstelle, in Anbetracht des sozusagen Erfolgsdrucks unter dem auch immer mehr Richter stehen: Würden Sie aus anwaltlicher Sicht hier die Gefahr sehen, dass manchmal dann die Bewertung, ob etwas aussichtslos ist oder nicht, möglicherweise getrübt sein könnte, durch den Aktenberg, der noch abzuarbeiten ist? Also ich will es niemandem unterstellen, aber wir müssen hier jeden Vorschlag kritisch würdigen. Wie würden Sie das aus anwaltlicher Perspektive sehen, gäbe es diese Gefahr oder würden Sie diese Gefahr nicht sehen und das für einen sinnvollen Vorschlag halten, hier nämlich sozusagen überflüssige Prozesse frühzeitig beenden zu können oder besteht dort eben diese Gefahr für den Zugang zum Recht?

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Das Fragerecht hat der Abgeordnete Sharma.

Raju Sharma (DIE LINKE.): Dann sage ich auch nochmal vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Ausführungen, auch im Namen des Abgeordnete Wunderlich, der das vorhin nicht gemacht hat! Ich habe eine Frage an Herrn Jochem und eine Frage an Herrn Franzen. Herr Jochem, ich hatte, als Sie Ihre Ausführungen gemacht haben, das Gefühl, Sie zeichnen, als Sie von Waffengleichheit geredet haben, ein Bild von zwei Bürgern, die sich miteinander streiten, und wo der eine sich

zum Prozesshansel entwickeln kann, weil er sozusagen vom Staat über die Prozesskostenhilfe irgendwie die Möglichkeit dazu bekommt loszulegen, koste es, was es wolle, es ist eben nicht das eigene Geld. Nun gucken wir uns aber einmal an – und da schließt meine Frage an das an, was Herr Wunderlich angedeutet hatte – wo eigentlich die Kostenentwicklungen sind oder die zunehmenden Fälle von Prozesskosten- und Beratungshilfe. Und da stellen wir fest, das sind eben nicht Zivilgerichte, wo man sich im Idealfall eigentlich einem Bürger auf Augenhöhe gegenüber sieht, sondern es sind die Arbeitsgerichte, es sind die Sozialgerichte. Und da frage ich mich dann auch: Passt eigentlich das Bild mit der Waffengleichheit? Ist das wirklich da, wo wir Waffengleichheit erwarten müssen? Oder ist da nicht der Bürger als Arbeitnehmer einem Arbeitgeber einfach eben schon aufgrund seiner sozialen Stellung erst einmal per se nicht auf Augenhöhe? Und muss man den nicht erst einmal auf Augenhöhe bringen, damit wir dann ein gerechtes Verfahren haben? Und im Sozialbereich gilt es um so mehr. Da würde mich interessieren, wie Sie da den Anspruch auf Waffengleichheit definieren oder ob das sozusagen Waffengleichheit im Sinne der Freiheit, unter den Brücken zu schlafen, ist, die dann alle haben. Und an Herrn Franzen hätte ich eine Frage. Sie hatten sich in Ihren Ausführungen gegen die Änderung des Bewilligungsverfahrens gewandt, insbesondere gegen die Möglichkeit, Auskunft auch beim Arbeitgeber einzufordern. So, nun habe ich mich auch schon lange mit Datenschutzfragen befasst, da klingelt es bei mir natürlich auch. Aber auch unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit ist an Sie die Frage gerichtet: Sind es gleiche Waffen, wenn man dem einen, der jetzt kein Geld hat, sagt: Natürlich kannst auch du dich jetzt auf Augenhöhe mit der anderen Partei in einen Prozess begeben; aber vorher musst du dich erst einmal komplett ausziehen und dann auch die ganzen Schwachstellen offenlegen? Das wäre jetzt meine Frage an Sie, ob das so richtig ist.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Und in der ersten Fragerunde last not but least, hat das Fragerecht der Abgeordnete Strässer.

Christoph Strässer (SPD): Schönen Dank! Dann bedanke ich mich natürlich auch bei allen Sachverständigen. Ich habe eine Frage zunächst einmal an Herrn Lotz. Und zwar geht es nochmal um Waffengleichheit, insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, Beiordnung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachenverfahren. Sie

sind, glaube ich, in Ihrer Stellungnahme nicht mehr so ganz dazu gekommen, sich mündlich jetzt hierzu zu äußern. Für mich ist das einfach das Problem. Da beziehe ich mich auch auf das, was Frau Lies-Benachib vorgetragen hat, und würde ich Sie gerne bitten, Stellung zu nehmen, ob Sie das auch so sehen, dass die Beiordnung im familiengerichtlichen Verfahren zum einen für die Rechtssuchenden von elementarer Bedeutung ist, auch bei einer einvernehmlichen Scheidung, bei all den Folgen, die da sind, und ob die Einschätzung stimmt, dass möglicherweise, wenn man das unter Kostenaspekten sieht, die Beiordnung und damit die ordnungsgemäße Abwicklung für beide Parteien letztendlich sogar für den Staat kostengünstiger ist als das, was jetzt hier im Gesetz vorgeschlagen ist. Das Zweite: Ich hätte noch eine Frage an Frau Beck-Bever. Und zwar hatten Sie vorgetragen, und das finde ich ziemlich bedeutsam, die Entwicklung der Einkommensstruktur nach den neuen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere im unteren Streitwertbereich. Da haben Sie gesagt, das ist auf den ersten Blick nicht so ganz nachvollziehbar. Wenn das angepasst wird an die Struktur des Gerichtskostengesetzes, dann gibt es in einigen Bereichen Kosten- bzw. Vergütungsabsenkungen gegenüber dem, was im Moment der Fall ist. Ich habe zwar Ihre Tabelle gelesen, danach habe ich es verstanden, aber das ist erst einmal so nicht wirklich nachvollziehbar. Und mich würde auch einmal interessieren, ob diese Forderung, die Sie haben, diese 0,3 Gebühr beim zweiten Beweisaufnahmetermin nicht das ist, was im alten RVG abgeschafft worden ist. nämlich das Zurück zur Beweisaufnahmegebühr. Ich weiß, dass es gerade in medizinischen Verfahren, in schwierigen Bauverfahren für Kollegen durchaus eine Rolle spielt, aber das war damals mit Bedacht abgeschafft worden. Wollen Sie mit diesen 0,3 wieder den Weg dorthin finden? Das würde mich auch nochmal interessieren. Danke!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke für die Fragerunde. Und wir kommen zur Beantwortung. Das passiert in umgekehrter Reihenfolge der eben gehaltenen Vorträge. Das heißt, Frau Nielebock auf die Frage der Abgeordneten Steffen, Herr Lotz auf die Frage des Abgeordneten Strässer, Frau Lies-Benachib, auf die Fragen der Abgeordneten Wunderlich und Hönlinger, Herr Jochem auf die Fragen der Abgeordneten Wunderlich, Granold und Sharma, Herr Franzen auf die Fragen der Abgeordneten Petermann und Sharma, Frau Beck-Bever auf die Fragen der Abgeordneten Steffen, Granold, Buschmann und Strässer, Herr Dr. Bahrenfuss auf die Fragen der Abgeordneten Petermann, Seif und Hönlinger und Herr Professor

Hommerich auf die Fragen der Abgeordneten Seif und Buschmann. Das Wort hat also zunächst Frau Nielebock auf die Frage der Abgeordneten Steffen.

Sve Helga Nielebock: Vielen Dank für die Frage. Es ist so, dass im sozialgerichtlichen Verfahren, wenn die Sozialversicherungsträger verklagt werden, eine Pauschgebühr bezahlt wird. Die Deutsche Rentenversicherung Bund zahlt das z. B. für jedes Verfahren. Und wenn es einen Vergleich gegeben hat, vermindert sich das. Diese Möglichkeit gab es früher auch bei der Bundesanstalt für Arbeit, ist aber abgeschafft worden, als die Jobcenter eingeführt worden sind. Auch die Leistungsträger der Kommunen, die Grundsicherung, Asylbewerberleistungen und weitere Sozialleistungen bezahlen, zahlen dies nicht. Bei den Jobcentern wirkt sich das so aus, dass die Widersprüche dann von den Widerspruchstellen, die es dort gibt, entschieden werden. Und die Berücksichtigung, dass möglicherweise ein Klagerisiko gegeben ist, findet im Grunde nicht statt. Wir haben eine Erfolgsquote von 60 Prozent, das hatte ich vorhin schon gesagt. Es wird selbst von der Bundesagentur für Agentur eingeräumt, dass ihre Bescheide häufig falsch sind. Ich glaube, wir haben eine Fehlerquote von 40 Prozent. Das bedeutet, die Widerspruchsstellen korrigieren hier nicht richtig und sie bräuchten einen Anreiz. Wenn das Jobcenter jedes Mal auch eine Gebühr bezahlen müsste, wenn sie den Prozess verlieren, dann wäre wahrscheinlich die Vorsicht, wie mit den Widersprüchen umgegangen wird, etwas erhöht, wenn ich mich einmal so ausdrücken darf. Und das hätte sowohl für das Gericht – für die Belastung – wie auch für die Frage der Einnahmen eine gewisse Steuerungsfunktion. Und die Pauschgebühren könnten natürlich auch für die anderen Sozialversicherungsträger erhöht werden bzw. eben überhaupt eingeführt werden für diejenigen, die bisher nicht davon erfasst sind. Ich hoffe, ich war jetzt verständlich. Danke!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Dann hat jetzt Herr Lotz die Antwortmöglichkeit auf die Frage des Abgeordneten Strässer.

SV Michael Lotz: Sie haben es vielleicht meinen Ausführungen zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz schon entnommen – Sie sprechen das Thema Waffengleichheit an –, dass die soziale Waffengleichheit, darum geht es bei PKH, eigentlich der Grundkonsens des richterlichen Selbstverständnisses ist, dass wir uns

für die soziale Waffengleichheit sehr stark machen. Ich glaube, da sollten wir auch Vertrauen haben, dass das eigentlich für uns ein besonderer Aspekt ist, dem wir uns widmen. Jetzt konkret zur Waffengleichheit im Familienrecht, wenn die Scheidung einvernehmlich ist. Ich glaube, es geht hier nur darum, solche Dinge ohne anwaltliche Beiordnung auf Antragsgegenseite durchzuführen, die aus richterlicher Sicht auch wirklich völlig unproblematisch sind. Wegen dieses Selbstverständnisses für die soziale Waffengleichheit kann man, glaube ich, darauf vertrauen, dass, wenn das erste Problem anfängt zu lauern, wir auch im eigenen Interesse eine anwaltliche Beiordnung vornehmen sollen, würden. Es ist ja nicht so, dass nach dem Gesetz die anwaltliche Beiordnung nicht vorgesehen ist. Es ist jetzt halt eine richterliche Prüfung eingeschaltet. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen, § 3 Absatz 3 Versorgungsausgleichsgesetz, wo es bei kurzer Ehe darum geht, ob man auf einen Versorgungsausgleich verzichtet. Da würde ich als Richter nicht auf die Idee kommen, dass dann ohne anwaltliche Beiordnung durchzuführen, selbst wenn die Ehefrau zustimmt. Man muss vielleicht auch sagen, wenn irgendetwas anderes streitig wird, ist sowieso Anwaltsbeiordnung wieder Pflicht. Ich meine, es geht nur um die Fälle, wo ich als Richter sage: Mir dreht es eigentlich den Bauch um, dass ich nach derzeitiger Rechtslage einen Anwalt beiordnen muss, obwohl niemand es will, obwohl alles völlig unproblematisch ist. Ich glaube einfach, der Dissens in der rechtspolitischen Diskussion, den kann man fast fokussieren auf den Punkt, vertraue ich dem Richter, dass er großzügig Gebrauch macht von der Beiordnung oder nicht? Ich kann nur aus meinem Erfahrungshorizont sagen, dass dieses Selbstverständnis für soziale Waffengleichheit zu sorgen, jedenfalls in meinem Zuständigkeitsbereich, bei den Kollegen ausgesprochen ausgeprägt ist. Und der zweite Teil der Frage von Ihnen, die Frage „Kostenauswirkungen“. Es ist jetzt natürlich sehr spekulativ, ob das sozusagen über Rechtsmittel und, und, und sogar teurer wird. Ich meine, wenn wir verantwortungsvoll mit dem jetzt vorgesehenen Instrument umgehen, wird es auch zu Rechtsmitteln nicht kommen. Dann werden wir nur in den Fällen eine anwaltliche Beiordnung unterlassen, wo die Parteien völlig einig sind: Die wollen sich scheiden lassen, der Versorgungsausgleich ist wegen der Rentenbiografie völlig problemlos. Nur in den Fällen werden wir ohne anwaltliche Beiordnung fahren, und in den Fällen wird es auch nicht zu Rechtsmitteln kommen. Da brauchen es die Parteien letztendlich auch nicht. Ich glaube, es fokussiert sich am Schluss auf das Vertrauen in die richterliche Entscheidung, die jetzt vorgesehen ist.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Dann Frau Dr. Lies-Benachib auf die Fragen der Abgeordnete Wunderlich und Hönlinger.

SVe Dr. Gudrun Lies-Benachib: Ich will wegen der inhaltlichen Zusammenhänge vielleicht mit der Frage der Abgeordneten Hönlinger beginnen. Denn das lässt sich auf die Frage von Herrn Lotz antworten. Die Idee, bei einvernehmlichen Scheidungen dem Gegner oder der Gegnerin keinen Anwalt beizuordnen, weil das Scheidungsverfahren einfach ist, ist eine naheliegende Idee für den, der im Sitzungssaal sitzt und sich denkt, wozu brauchen die noch einen Anwalt? Das blendet völlig aus, was den Leuten vorher, im Vorfeld einer Scheidung widerfährt. Die wissen nämlich vorher nicht, was passieren wird. Ein Versorgungsausgleichsverfahren, auch mit einer einfachen Rentenbiografie, ist nicht einfach. Es ist nach dem neuen Recht jedenfalls zu klären, inwieweit Anwartschaften z. B. geringfügig sind. Gerade kostenarme Parteien werden möglicherweise, wenn man ihnen erklärt, dass der § 18 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) derzeit Anrechte bis zu 3.000 Euro schlicht als geringfügig einfügt, doch anderer Meinung sein und dann möglicherweise Anträge stellen müssen. Das können sie ohne einen Anwalt nicht. Wenn ich das konzentriere auf die Frage von Frau Hönlinger mit der Kostenfrage, dann kann ich dazu nur sagen, in der jetzigen Form sind die Kostenersparnishoffnungen der Bundesländer nach meinem Dafürhalten aussichtslos. Das liegt daran, dass sich Beteiligte in einem Scheidungsverfahren – bis auf Extremfälle am Ende eines Scheidungsverfahrens, also im Termin taucht plötzlich ein Anwalt auf – sich ganz großen Fragen ausgesetzt sehen werden, inwieweit nicht doch ein Rechtsmittelbedürfnis wegen des bestehenden Anwaltszwanges besteht, weil der Rechtsmittelverzicht nur durch einen Anwalt erklärt werden kann. Da sitzt eine kostenarme Partei, die sagt, ich möchte morgen wieder heiraten, ich möchte einen Rechtsmittelverzicht erklären. Da können Sie kaum sagen, dass da kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Anwaltsbeordnung besteht. Zu Beginn der Verfahren wird es nach meinem Dafürhalten durch die Regelung möglicherweise deswegen zu einer Kostensteigerung kommen, weil Anwälte nicht zuerst auf den Gedanken kommen, schlicht selbst einen Scheidungsantrag zu stellen. Auch dafür gibt es ein nicht zu leugnendes Interesse des Beteiligten, denn nur so kann er für den Fall, dass der Gegner seinen Scheidungsantrag zurücknimmt,

die Stichtage wahren, also dafür sorgen, dass der Versorgungsausgleich nur bis zur Zustellung des ersten Scheidungsantrages durchgeführt wird, und dafür sorgen, dass der Stichtag für den Zugewinnausgleich auf diesen früheren Zeitpunkt zurückgeht. Die Anwälte werden diese Mittel wählen – da bin ich ganz sicher –, wenn die Beteiligten zu ihnen gekommen sind und sie einen Antrag stellen. Dadurch entstehen keine Mehrkosten im Verhältnis zu jetzt. Was aber, wenn der Anwalt aus lauter Furcht davor, dass man ihn im einfachen einvernehmlichen Scheidungsverfahren nicht beordnet, sagt: Dann stelle ich einen Folgesachenantrag, einen Stufenantrag Zugewinnausgleich? Da müssen Sie nur behaupten, der andere hat irgendwie mehr als ich und schon ist der Anwalt drin, aber sie haben dann mit diesem weiteren Antrag, der mindestens mit 500 Euro zu bewerten sein wird, die Kostenbelastung der Staatskasse. Selbst wenn aus der Leistungsstufe nie etwas eingeklagt wird. Deswegen bin ich der Meinung, dass diese Idee, so naheliegend sie auch ist, möglicherweise Kosten verstärken wird. Und das – das möchte ich offen sagen – ist auch bei einvernehmlichen Scheidungen nun wirklich nichts, wofür ich im Wort stehen möchte. Die weiteren Kostensteigerungen, die ich vermute, ergeben sich aus unterschiedlichen Dingen.

Ich bin als Richterin in der ersten Instanz in Familiensachen ebenso wie der Herr Jochem damit beauftragt gewesen, monatelang Menschen hinterher zu schreiben, um von denen in irgendeiner Weise Antwort zu bekommen, wie bedürftig sie sind. Da ist für einen Richter letztendlich die Möglichkeit, das einem Rechtspfleger anzuvertrauen eine Entlastung. Ich bin der Meinung, dass eine Kostensteigerung sich deswegen damit verbindet, weil im Ablauf selbst zwei Personen einen Sachverhalt prüfen. In Unterhaltssachen prüft der Richter die Unterhaltssituation, spricht sämtliche Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Wenn er in einem solchen Verfahren dem Rechtspfleger das Prozesskostenhilfverfahren anvertraut, prüfen zwei Menschen eine Sache. Das bedeutet im Personalaufwand der Gerichte einen Mehraufwand. Was ich ganz kritisch finde, ist die Belastung der zweiten Instanz durch die Veränderung der Verfahrensrechte. Der Wegfall der Tabelle in § 115 ZPO-E, die in 50-Euro-Stufen vorgeht, wird dazu führen, dass sich Beteiligte, denen eine Rate, die ja demnächst dann die Hälfte des überschießenden Auskommens ausmachen soll, auferlegt wird, in die Beschwerde begeben, um dort zu erreichen, dass – ich bilde einmal ein Beispiel – der Kostenaufwand für eine

irgendwie geartete Rechtsschutzversicherung doch abgesetzt wird. Dafür zahlen die Leute dann einen Betrag von monatlich 15 Euro. Das ist nicht anerkannt worden, sie machen sieben Euro gut. Die Beschwerdeinstanz kostet in PKH-Sachen kein Geld. Das sind als Festgebühr 50 Euro. Das lohnt sich immer. Diese 50 Euro werden flächendeckend nicht erhoben, weil kein Rechtspfleger der zweiten Instanz diese 50 Euro bei einer kostenarmen Partei betreibt. Die werden im Rahmen des § 10 der Kostenverfügung schlicht niedergeschlagen. R2-Richter prüfen also – ich will nicht von einer Flut von Beschwerden sprechen – jede Menge Beschwerden. Dazu kommen diese Beschwerden, von denen ich vorhin schon gesprochen habe, wenn der Richter erster Instanz einen Beweisantritt als mutwillig abgelehnt hat. Das, denke ich, wird überbewertet. Das wird nur selten möglich sein, denn sie brauchen ein erhebliches Beweisangebot, sonst brauchen sie diese Vorschrift letztlich nicht. Da prüft ein Richter zweiter Instanz vollständig den Sachstand und zwar zum Zeitpunkt des Beweisantritts. Das kostet letztendlich Arbeitskraft und damit Geld. Letztlich wird auch die Erweiterung der Beschwerderechte der Staatskasse im Ergebnis dazu führen, dass es ein paar mehr Beschwerden gibt. Das sollte man sicherlich nicht überbewerten. Die Bezirksrevisionen, die dafür verantwortlich sind, gehen jetzt schon so vor, weil es schlicht zu wenige sind, dass sie sich mal die eine oder andere Abteilung eines Gerichtes vornehmen und dann darum bitten, dass die Entscheidung übersendet werden. Und dann wird sich etwas bewegen. Dennoch wird damit die Beschwerdeinstanz, letztendlich auch wegen dieser Veränderungen in den Raten, etwas deutlicher belastet. Diese Personalkosten, die ich jetzt aufgezählt habe, sind nicht im Entwurf enthalten. Der größte Posten besteht im Rahmen der Beratungshilfe. Der Anwalt, der etwas tut, was die Rechtsanwaltschaft als defizitäres Geschäft versteht, nämlich Anträge in Rechtsberatungsfällen zu stellen, und der die ganzen 30 Euro für die Rechtsberatung möchte, der sammelt die Unterlagen dafür, spricht mit einer Person, die möglicherweise nicht besonders gebildet ist, um herauszufinden, welches Problem anliegt, stellt dies dann dar, weil er studiert hat und es besser darstellen kann, und gibt dies dem Rechtspfleger. Der Rechtspfleger liest durch eine sortierte Mappe zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und hat einen sortierten Vortrag zu dem, was geschehen ist. Der Arbeitsaufwand des Anwaltes soll vollständig in die Justiz verlagert werden. Ich sehe nicht, wie das in der personellen Situation, die wir jetzt haben, abgefangen werden soll. Ich habe die Anträge, die derzeit von Anwälten gestellt werden, hochgerechnet. Wenn wir uns einen idealen

Rechtspfleger vorstellen, der morgens zur die Arbeit kommt und durchdenkt, ohne auch nur einen Kaffee zu trinken, dann kommt man vielleicht dazu, dass der im Monat 500 bis 600 solcher Anträge bearbeitet. Im Monat! Ich glaube nicht, dass ein solcher Rechtspfleger eine tiefere Bearbeitung und damit die Kostenersparnis, die wir uns erhoffen – nämlich dass weniger Beratungshilfe gewährt wird – wird bieten können. Die Kostenersparnis, die sich damit verbindet, dass man alle Menschen zunächst zu einem Amtsgericht schickt – die werden in der Regel persönlich dorthin fahren und in den Wartesälen warten –, sehe ich nicht. Ich sehe da eine Kostensteigerung. Von daher glaube ich, dass das im Ergebnis auch diesen erwarteten Effekt nicht hat und dass man im Ernst das Letztere vielleicht unterlassen sollte.

Jetzt zu der Frage von Herrn Wunderlich. Herr Wunderlich hat den Widerspruch aufgezeigt, der sich darin zeigt, dass wir auf der einen Seite von Gesetzes wegen die Wohlverhaltensphase im Rahmen der Insolvenzen verkürzen wollen. Dem steht ja ein Befund gegenüber. Der Befund nämlich: Was passiert denn, wenn man die bisherige Sechsjahreszeit ausschöpft nicht oder nicht? Und auf der anderen Seite möchten wir im Rahmen der Ratenzahlungen eine Mehreinnahme dadurch generieren, dass wir sagen, nicht vier, sondern sechs Jahre sind verantwortlich. Der Gesetzentwurf lebt von der Idee, dass eine Entziehung der Verfahrenskostenhilfe Geld bringt. Diese Idee kann ich nur eingeschränkt teilen, denn nichtpfändbare Personen werden ebenso wenig, wie sie an die Gläubiger zahlen, an die Staatskasse zahlen. Das ist also insoweit etwas, was sich auch enorm schwer durchrechnen lässt. Ich habe es auch nicht durchgerechnet. Auf der anderen Seite ist diese Überprüfungsphase von sechs Jahren wiederum mit einer Kostensteigerung verbunden, wenn wir Rechtspfleger damit betrauen, nicht nur vier, sondern sechs Jahre lang Menschen dazu aufzufordern darzulegen, inwieweit ihre Einkommensverhältnisse sich verändert haben, geben wir auch wiederum Geld aus. Das Insolvenzrecht geht davon aus, dass es sich, flapsig gesagt, nicht lohnt. Warum der Gesetzgeber beim Verfahrenskostenhilfe- und Prozesskostenhilferecht davon ausgeht, dass es sich lohnt, weiß ich nicht. Das habe ich nicht durchgerechnet. Ich habe da ganz enorme Zweifel, inwieweit das letztendlich dem rein fiskalisch motivierten Interesse an der Prozesskostenhilfeänderung in irgendeiner Weise Rechnung tragen kann.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Jetzt Herr Jochem auf die Fragen der Abgeordneten Wunderlich, Granold und Sharma.

SV Peter Jochem: Nun gut, ich erlaube mir einmal, die Fragen von Herrn Wunderlich und von Herrn Sharma, die gehen ein bisschen in dieselbe Richtung, vorzuziehen und miteinander zu beantworten. Einmal ist es natürlich so, dass meine Stellungnahme sich insbesondere auf den Zivilrichter bezogen hat. Das stimmt schon. Ich bin Richter am Landgericht Konstanz, mache Zivilprozesse. In denen bin ich tatsächlich der Meinung, dass es um eine Waffengleichheit geht. Derjenige, der den Prozess selber finanzieren muss – das kann im Übrigen auch derjenige sein, der es sich nur knapp leisten kann, den Prozess zu führen –, sieht sich unter Umständen einer Person gegenüber, für die es nicht darauf ankommt. Gutachten, die er nicht in Auftrag geben würde, gibt die andere Partei in Auftrag, und er muss die Zeche mit bezahlen, wenn er den Prozess teilweise verliert. Es ist einfach nur die ganz persönliche Erfahrung, dass im Prozess, in dem PKH gewährt wird, und gerade ohne Ratenzahlung gewährt wird, teilweise darauf keine Rücksicht genommen wird oder die wirtschaftliche Vernunft nicht im Vordergrund steht. Die sollte aber genauso im Vordergrund stehen, weil ansonsten benachteilige ich denjenigen, der der wirtschaftlichen Vernunft nachgehen muss, weil es um sein Geld geht. Da bin ganz von überzeugt, dass das richtig ist.

Wenn es darum geht, Ursachen anzugehen. Nun, im Zivilprozess stellt sich diese Frage nicht, ansonsten ist natürlich immer der beste Prozess, der Prozess, der nicht stattfindet. Das steht außer Frage. Ich finde es aber trotzdem natürlich sinnvoll, wenn wir uns als Justiz, als Dienstleister verstehen. Als Dienstleister muss ich auch meine Dienste bezahlen lassen, soweit es möglich und zumutbar ist, sonst zahlt es die Allgemeinheit. Und von daher gesehen, sind die Einschränkungen, die Möglichkeiten durchaus sinnvoll und maßvoll. Vor allem auch unter dem Aspekt, dass der Richter immer ein Ermessen hat. Er hat kann entscheiden. Das heißt, es ist keine Pflicht so zu handeln, sondern es gibt ihm einfach mehr Spielraum. Der größere Spielraum führt zu einer größeren Effizienz aus meiner Sicht und zu einer größeren Gesamtgerechtigkeit. Und auch da möchte ich einfach daran appellieren – okay, vielleicht ist das viel verlangt – aber ich würde sagen, es gibt auch die Fürsorgepflicht

der Richter. Wir Richter haben meistens einen Beruf gewählt, weil wir unabhängig und neutral nach Gesetz entscheiden wollen und sind gerade darauf bedacht, dass es angemessen ist, was zwischen Parteien passiert und ein Ausgleich da ist. Und wir greifen dort auch bewusst ein und steuern dort bewusst, wo wir den Eindruck haben, dass eine Partei der anderen Partei intellektuell oder wie auch immer unterlegen ist. Und dem wird hier weiterhin Rechnung getragen. Das heißt, da wäre es schön, wenn den Richtern ein bisschen mehr Vertrauen entgegengebracht wird.

Zu Ihrer Frage, Frau Granold, ganz kurz: Da gibt es im Wesentlichen einen Unterschied zwischen dem, was die Bundesregierung vorgeschlagen hat und dem, was der Bundesrat vorgeschlagen hat. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, deswegen habe ich das vorhin auch gesagt, ist das besser formuliert. Da ist praktisch nur nochmals klargestellt worden, was jetzt schon möglich ist. Grundsätzlich habe ich natürlich bei der PKH zu berücksichtigen, wenn sich meine Vermögenssituation verbessert. Das heißt, weil es wie ein Darlehen ist. Ich nehme ein Darlehen auf, um einem Recht sozusagen nachzugehen und es zurückzuzahlen. Die Bundesregierung sagt ausdrücklich, dass das Schonvermögen und selbige Sachen – darunter fällt dann natürlich auch der Unterhalt etc. – nicht angegriffen wird. Im Gegensatz dazu sagt der Bundesrat: Nein, alles, was erlangt wird, geht raus. Auch wenn ich insgesamt dann praktisch Schonvermögen einsetzen muss. Das ist ein Widerspruch, der meiner Meinung nach zu weitgehend ist. Und deswegen ist da ganz bewusst dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Rechnung zu tragen, der nichts anderes macht, als es vor der PKH-Gewährung ist: Ich schaue mir bei der PKH-Gewährung an: „Kann er das aus einem Vermögen leisten oder nicht?“. Wenn er es aus seinem Vermögen leisten kann, dann muss er es aus seinem Vermögen leisten. Nicht die Selbstbewohnereigentumswohnung, ein gewisser Barbetrag, der PKW – diese Dinge fallen raus. Selbiges sagt die Bundesregierung soll auch danach stattfinden. Und das ist nur eine Klarstellung und das ist sinnvoll. Das benachteiligt also die Person nicht entsprechend. Anders ist es beim Gesetzentwurf des Bundesrates, weil ich da ans Substantielle gehe, da stehe ich unter Umständen schlechter da. Ich weiß nicht, ob es das erläuterte. Gut! Danke schön!

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Jochem! Jetzt Herr Franzen auf die Fragen der Abgeordneten Petermann und Sharma.

SV Ruben Franzen: Diese beiden Fragen stehen meines Erachtens in einem gewissen Zusammenhang zueinander. Ich möchte anfangen mit der Frage, die Herr Petermann zur Frage, ob es belastbare Zahlen gibt, gestellt hat. Meines Erachtens gibt es bislang keine belastbaren Zahlen. Das wird sich allerdings ändern müssen, wenn die Pläne der Bundesregierung – das heißt also, die Möglichkeit, dass auf Rechtspfleger zu verlagern – umgesetzt werden sollten. Dann wären die Länder gut beraten, im Rahmen der nächsten Neuerhebung zum Personalbedarfsberechnungsschlüssel im Jahr 2014 die separate Erfassung der Prozesskostenhilfegewährung einzuführen. Dann ließe sich wahrscheinlich auch feststellen, wie viel Mehrbedarf entstünde, wenn die Prüfung, wie jetzt vorgesehen, intensiver ausfallen soll. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wie gesagt, lässt sich das nicht sagen. Dass es einen Mehraufwand geben wird, erscheint mir indessen sicher. Dass dieser personelle Mehraufwand jedoch tatsächlich in mehr Richter- und mehr Rechtspflegerstellen umgesetzt werden wird, erscheint mir, gelinde gesagt, zweifelhaft. Es wird wahrscheinlich darauf hinauslaufen, dass der Druck weiter steigen wird. Das heißt also, dass man dazu aufgerufen wird, noch etwas mehr zu effektivieren. Der Richter hat dann zwei Möglichkeiten. Entweder er priorisiert anders. Das heißt also, er verwendet mehr Zeit auf die Prüfung von Prozesskostenhilfeverfahren und weniger Zeit auf die Sache selbst. Das erscheint sehr unbefriedigend. Oder man fährt einfach so fort wie bisher. Das heißt also, das Gesetz liefere leer. Es entstünde ein entsprechendes Vollzugsdefizit. Das ist also die eine Beantwortung.

Die andere, die der Waffengleichheit im Bewilligungsverfahren möchte ich so ausdrücken. In dem Moment, wo im Gesetz weitergehende Informationseinholungsbefugnisse sind, wird das eine psychische Auswirkung auf die Beteiligten haben. Das heißt also, es fällt jetzt schon schwer, zu offenbaren, dass man auf staatliche Hilfe angewiesen ist. Das ist jetzt nicht unbedingt bei der Personengruppe der Fall, wo mit Hartz IV das Existenzminimum in Frage steht. Da werden auch keine Fragen auftreten, sondern das Problem wird liegen bei Einkommensstufen, die durchaus ihre 2.000 Euro netto oder mehr haben. Wo man aber genau dann in dem Grenzbereich liegt, ob es eine Ratenzahlung gibt oder nicht. Wenn man weiß, dass möglicherweise beim Arbeitgeber, beim Finanzamt, bei Versicherungen nachgefragt wird, droht eine Scheu davor aufzutreten. Das heißt also, selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt

sind, wird man im Zweifel auf eine Antragsstellung verzichten. Das ist die eine Befürchtung, die ich hege. Die andere, ganz konkret auf den Arbeitgeber bezogen. Schon jetzt weiß man, dass eine ganze Reihe von Kündigungen ausgesprochen oder unausgesprochen darauf zurückzuführen sind, dass es Lohnpfändungen gibt. Das ist sicherlich nicht zulässig, aber es ist die Praxis. Wenn Nachfragen in Hinblick auf PKH-Gewährung kommen sollten, dann sehe ich dasselbe Problem. Das heißt also: eine massive Benachteiligung. Und drittens sehe ich eine Gefahr, die ist vielleicht auch mehr gefühlt als nachweisbar. Der Gesetzentwurf sieht bei diesem Prüfungsverfahren eine sehr freundliche Staffelung vor. Das heißt also, zunächst einmal sollten die Unterlagen überprüft werden. Nur dann, wenn Zweifel bestehen, sollte dann noch einmal nachgefragt werden, ob die ausgeräumt werden können. Und dann soll die Einwilligung zur Überprüfung eingeholt werden. Ich habe meine Zweifel, ob das tatsächlich in der freundlichen, sensiblen Reihenfolge durchgeführt wird. Ob nicht sozusagen unterschwellig die Einwilligung eingeholt wird, wenn die nicht erteilt wird, bestehen daraufhin Zweifel, dass sozusagen das Verfahren zum Teil umgedreht werden kann. Gerade unter dem Druck, der besteht, sehe ich die Gefahr als groß, dass insbesondere Richter, die überlastet sind, an der Stelle bohren, die ihnen am dünnsten erscheint, und dann ist das immer allemal die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags und damit ist der Prozess von vornherein keiner.

Halina Wawzyniak (DIE LINKE.) [Vorsitz]: Danke schön! Jetzt Frau Beck-Bever auf die Fragen der Abgeordneten Steffen, Granold, Buschmann und Strässer.

Sve Dagmar Beck-Bever: Vielen Dank! Ich freue mich, dass ich Gelegenheit habe, zunächst einmal zu der Frage der Formulierung der Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvergleichen Stellung zu nehmen. Es ist erklärte Absicht des Gesetzgebers diese Ratenzahlungsvereinbarungen explizit auch in die Einigungsgebühr nach Nummer 1.000 VV RVG hineinzunehmen. Es geht jetzt nur darum, wie formulieren wir das so, dass alle denkbaren Fälle erfasst sind. Der Entwurf aus dem Regierungsentwurf ist unseres Erachtens nicht umfassend genug. Hier wäre es viel einfacher, zu formulieren, wie es auch in § 779 Absatz 2 BGB letztendlich drinsteht. Nämlich: „Der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung des Anspruches unsicher ist.“ Das wäre eine

einfache und pragmatische Lösung. Wir hängen unser Herzblut da nicht dran, aber denken, dass es sinnvoll wäre, das so zu formulieren. Was unser Herzblut allerdings in Wallung bringt, ist der weitere Punkt, der auch mit diesen Ratenzahlungsvereinbarungen in Zusammenhang steht. Der ist in den Regierungsentwurf aufgenommen worden. Und zwar sollen nach einem § 31b RVG-E die Gegenstandswerte für diese Ratenzahlungsvereinbarungen pauschal auf 20 Prozent der Hauptforderung gekappt werden. Und das entspricht unseres Erachtens nicht der Einzelfallgerechtigkeit. Denn das Interesse der Vertragsschließenden kann durchaus auch so hoch sein, wie die Gesamtforderung ist. Da bedarf es nicht dieser pauschalen Herabsetzung auf 20 Prozent der Gesamtforderung. Auch bisher hat es sich gut angelassen und hat bestens funktioniert, dass im Einzelfall der Gegenstandswert festgesetzt wurde – oft mit Hilfe der Gerichte, die beteiligt waren. Nochmal zur Betonung hier: Durch diesen Vorschlag der Anwaltschaft würde sich das Erhöhungsvolumen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes in diesem Punkt nicht verändern.

Nun zur Frage von Frau Granold zur Sinnhaftigkeit eines Anhörungsverfahrens bei PKH- und VKH-Bewilligung. Aus Sicht der Anwaltschaft ist eine solche persönliche Anhörung nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Und das aus folgenden Gründen. Zunächst einmal ist eine solche Anhörung aus unserer Sicht deshalb überflüssig, weil eventuelle Rückfragen, wie das jetzt übrigens auch schon bei der Beratungshilfebewilligung stattfindet, ohne Weiteres schriftlich vorgenommen werden können. Zweitens führt die mündliche Anhörung zu einer erheblichen Verzögerung bei den Bewilligungsverfahren, die möglicherweise sogar verjährungsrechtlich, ganz gravierende Auswirkungen haben kann. Wenn nämlich erst einmal das Gericht nur mit dem Antragsteller korrespondiert, finden noch keine verjährungshemmenden Wirkungen statt. Drittens, auch ein Kostenhindernis muss berücksichtigt werden. Wenn nämlich der Antragsteller, der in der Fläche wohnt, irgendwo dann etliche Kilometer zum Amtsgericht reisen muss, um sich dort persönlich vorzustellen, dann kann das mit erheblichen Kosten verbunden sein. Ich will jetzt gar nicht die drohende Schließung von Amtsgerichten in der Fläche ansprechen. Und diese Kosten kann er oft nicht aufbringen, was ebenfalls eine schädliche Folge dieser angedachten Anhörungsverfahren ist. Und schließlich soll, wenn ein Antragsteller nicht zu dieser Anhörung kommt, die Folge sein, dass ihm PKH oder VKH verweigert wird. Und das

kann auch nicht sein, denn es können vielfältige Gründe sein. Gerade in der Bevölkerungsschicht, von der wir hier sprechen, können es diverse Hindernisse sein, um eine Reise zum Gerichtsort anzutreten. Und das würde eine Ausgrenzung eben dieser Bevölkerungsschicht bedeuten. Deshalb: Aus unserer Sicht ist dieser angedachte Plan zu verwerfen.

Nun zur Frage von Herrn Buschmann. Ich kann mich an einen meiner ersten Auftritte vor Gericht als jung zugelassene Anwältin erinnern. Es wurden drei Zeugen gehört. Alle drei Zeugenvernehmungen waren sehr negativ, nachteilig für meine Partei. Die vierte Zeugin war erkrankt, war nicht erschienen. Der Vorsitzende Richter fragte: Bestehen Sie etwa darauf, auch noch die vierte Zeugin anzuhören? Ich war jung und schüchtern und habe es trotzdem gewagt zu sagen: Ja, bitte. Das heißt, es musste einen neuen Beweisaufnahmetermin geben und in eben diesem Termin hat die Aussage dieser vierten Zeugin den ganzen Prozess gewendet. Ein anderes Beispiel: Sachverständige, die ihr schriftliches Gutachten erstatten, können auf Antrag auch mündlich zur Anhörung in den Termin geladen werden. Vielfach kommt es vor, dass die persönliche Anhörung der Sachverständigen das schriftliche Gutachten in einem ganz anderen Licht erscheinen lässt. Worauf ich hinaus will: Es ist auch bei bester Absicht der Richter – nicht etwa um hohe Aktenberge zu vermeiden oder weitere umfangreiche Beweisaufnahmen zu vermeiden, sondern auch bei bester Absicht – nicht möglich im Rahmen einer vorweggenommenen Beweiswürdigung schon zu sehen, wie geht der Prozess aus und kann ich auf dieses Beweismittel verzichten. Das kann keiner. Das kann auch das Gericht nicht. Und deshalb müssen, selbst wenn sich der Richter vielleicht schon zurecht eine Meinung gebildet hat, die Beweismittel, die die ZPO zur Verfügung stellt, auch vollständig ausgeschöpft werden können von der bedürftigen Partei.

Dann freue ich mich, dass ich nochmal Gelegenheit habe, zu diesen Gebührenwellenbewegungen Stellung zu nehmen, die sich durch die neue Tabelle nach § 13 RVG-E ergeben. Es ist im Moment so, dass die Wertstufen im RVG anders steigen als nach dem GKG. Die steigen nämlich zunächst einmal in Dreihunderterschritten und dann bis immerhin zu einem Betrag von 5.000 Euro in Fünfhunderterschritten und erst dann in Tausenderschritten. Nun soll das aber angepasst werden an die GKG und FamGKG-Gebührentabelle. Das hat zur Folge,

das ist jetzt eine rein rechnerische Konsequenz, dass es in einigen ganz wichtigen Streitwertbereichen zu erheblichen Gebührenrückgängen kommt. Zum Beispiel im Bereich von Tausend Euro Gegenstandswert haben wir einen Rückgang von mehr als elf Prozent, auch bei einem Gegenstandswert von 500 Euro haben wir einen entsprechenden Gebührenrückgang. Bei einem Streitwert von 3.000 Euro – das sind, wie die Zahlen aus dem BMJ zeigen, eindeutig, ganz weit und mit großem Abstand die Spitzenreiter – haben wir eine Gebührenerhöhung von gerade über drei Prozent. Das hängt damit zusammen, dass nun auf einmal die Wertstufen angepasst werden sollen. Das führt zu diesem Auf und Ab und damit zu diesem, wie es in der Entwurfsbegründung heißt, negativen Erfüllungsaufwand. Das klingt erst einmal ganz hübsch für den Bürger: negativer Erfüllungsaufwand. Weil er nämlich weniger bezahlen muss als bis jetzt. Das heißt aber für die Anwälte, die gerade in diesem unteren Streitwertbereich um ihr Überleben kämpfen, dass sie da mit Einkommensverlusten von zehn Prozent und mehr rechnen müssen. Und das ist absolut nicht hinnehmbar. Deshalb unser Appell: Also auf jeden Fall in dem Streitwertbereich bis 10.000 Euro muss diese Wellenbewegung angepasst werden. Es müssen dabei letztendlich durchgängig Erhöhungen von mindestens zehn Prozent unterm Strich rauskommen.

Die zweite Frage betrifft die Zusatzgebühr. Die moderate Einführung einer 0,3-Zusatzgebühr ab dem zweiten Beweisaufnahmetermin. Uns Anwälten ist bewusst, die Beweisgebühr, die es zu BRAGO-Zeiten gab, ist dahin, die gibt es nicht und die kann auch aus verschiedenen Gründen nicht wieder eingeführt werden. Das RVG hat einen ganz anderen Ansatz, verlagert die Gebühren mehr in den außergerichtlichen Bereich, um für die Anwaltschaft auch einen Anreiz zu schaffen, außergerichtlich Einigungen zu erzielen. Gleichwohl muss aber bei Beweisaufnahmen oder bei Verfahren, die Beweisaufnahmen von mehr als einem Beweisaufnahmetermin haben, in irgendeiner Form eine geringe Kompensation für diesen doch erheblichen Mehraufwand für die Anwaltschaft erbracht werden. Eine 0,3-Zusatzgebühr ab dem zweiten Beweisaufnahmetermin ist wirklich ein sehr bescheidener Ansatz. Der Regierungsentwurf sieht es vor, ab dem dritten Beweisaufnahmetermin. Das beruht aber, wie auch das BMJ jetzt zugestanden hat, auf der fehlerhaften Auswertung einer Statistik. Es gibt bei landgerichtlichen Verfahren nicht durchschnittlich 2,2 Beweisaufnahmen, sondern 2,2 Termine. Das

heißt durchschnittlich 1,2 Beweisaufnahmen. Und das bedeutet, dass ein Verfahren, das zwei Beweisaufnahmen hat, schon deutlich überdurchschnittlich ist. Eine Missbrauchsgefahr, dass der Anwalt durch irgendwelche Verzögerungstaktiken etwa Beweisaufnahmetermine selber schaffen will, ist ausgeschlossen, weil eine 0,3-Gebühr eigentlich nur ein Tropfen auf den heißen Stein für die Zeit ist, die der Anwalt braucht, um sich wieder in die Angelegenheit einzuarbeiten und eventuell nochmal eine Besprechung mit dem Mandaten vorweg vorzunehmen. Er muss zum Gericht und wieder zurück, hat Wartezeiten. Das ist also wirklich nur eine kleine Kompensation und kein zusätzlicher Anreiz für weitere Beweisaufnahmetermine. Vielen Dank!

(Vorsitzwechsel an Vorsitzenden Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen))

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Anders soll es auch nicht sein. Hier bin ich wieder. Jetzt kommt Herr Dr. Bahrenfuss auf die Fragen der Abgeordneten Petermann, Seif und Hönlinger.

SV Dr. Dirk Bahrenfuss: Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Petermann eingehen, der die Frage gestellt hat, ob durch den neuen § 120a Absatz 3 ZPO-E, wonach die Gerichte prüfen sollen, ob das Erlangte ausreicht, um die PKH zurückzuführen, besondere Probleme im speziellen Bereich, wie SGB II und anderen, vorkommen und welche Bedeutung dies hat. Ich möchte zunächst darauf hindeuten, was Herr Jochem auch schon gesagt hat. Es handelt sich insoweit um eine Klarstellung. Das heißt diese Möglichkeit, auf das Erlangte zuzugreifen, besteht schon nach bisherigem Recht. Allerdings muss man diese Klarstellung im Gesetz eben auch im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht des Absatzes 2 sehen, das heißt, den Parteien soll auch bewusster gemacht werden, dass, wenn sie aus dem Prozess etwas erhalten, würde das bedeuten, dass sie teilweise gewinnen, aber auch teilweise verlieren. Wenn sie verlieren kriegen sie nichts, wenn sie voll gewinnen, haben sie die Prozesskosten auch nicht zu tragen, aber wenn sie eben eine Forderung stellen, die nur teilweise durchschlägt, dass sie sich eben bewusst sein müssen, dass sie aus dem Teilgewinn etwas zurückführen müssen für den Teil der Kosten, den sie durch den Verlust verursacht haben. Die Begründung des Gesetzentwurfs weist bereits darauf hin, dass dies selbstverständlich nicht die

Bereiche betrifft, wo die Partei ratenmäßig sowieso keine Prozesskostenhilfe zu erstatten hat. Also SGB-II-Schonvermögen ist selbstverständlich weiterhin außer Betracht. Und auch wenn Unterhaltsbeträge eingefordert werden für die Vergangenheit und die Partei hätte nicht zahlen müssen, werden diese selbstverständlich nicht einbezogen. Es geht dem Gesetzgeber vielmehr um solche Prozesse, wo die Partei größere Summen erreicht. Wenn sie z. B. ein Schmerzensgeld nehmen. Jemand klagt gegen eine andere Person auf Schmerzensgeld und fordert 40.000 Euro und bekommt 20.000 Euro, dann sollte man den durch die zu hohe Forderung verursachten Kostenaufwand durchaus dieser Partei in Rechnung stellen. Vor Augen habe ich auch den Zugewinnausgleich. Sie können im Scheidungsverfahren zunächst meistens durch das selbstbewohnte Einfamilienhaus gar nicht auf die Vermögenswerte der beiden Parteien zugreifen. Das heißt, da bekommen Parteien, die ein abgezahltes Einfamilienhaus haben, Prozesskostenhilfe. Ich muss ganz ehrlich sagen, auch ich würde wahrscheinlich Prozesskostenhilfe erhalten, nach den derzeitigen Regelungen. Und im Rahmen der Scheidung wird dann der einen Partei ein Zugewinn zugesprochen, meinerseits von 40.000 Euro. Dann ist es durchaus nachvollziehbar, dass der Partei von vornherein gesagt werden soll: Du hast aus diesem Zugewinn die sonstigen Prozesskosten dann abzuzahlen und es muss dir bewusst gemacht werden, weil es jetzt schon im Gesetz steht. Und nicht im Nachhinein, dass die Partei überrascht ist. Durch die Mitteilungspflichten können wir einfacher darauf zugreifen. Bisher musste der Rechtspfleger quasi die Akte immer im richtigen Moment ziehen und fragen, ob das Geld noch da ist. Wenn es nämlich verbraucht war, war es dann schwierig, darauf zuzugreifen. Aus der Praxis kann ich Ihnen schlicht und einfach die Fälle nennen, die wirklich bei mir als Familienrichter aufgeschlagen sind. Die Parteien haben auf Bali geheiratet und sich auf PKH scheiden lassen. Das ist leider durchaus die Realität in diesen Verfahren. Wie gesagt: keine Einschränkung, sondern eher eine Klarstellung.

Frau Abgeordnete Hönlinger hat – ich möchte das zuerst beantworten – die Frage gestellt, wie das ist mit den Prozesskostenhilferückflüssen und warum nicht alle Länder diese erfassen und ob es nicht möglicherweise zu höheren Rückflüssen käme, wenn wir das erfassen würden. Die Rückflüsse sind von den Ländern erhoben wurden und es haben immerhin sehr repräsentative Länder daran teilgenommen,

also mit Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen sehr starke Länder mit großem Anteil. Daneben auch strukturschwächere Länder wie Schleswig-Holstein, Sachsen, Saarland und Brandenburg. Die ganz strukturschwachen – ich will niemandem zu nahe treten – Stadtstaaten sind da noch nicht drin. Das heißt, wenn wir eine flächendeckende Erhebung hätten, würden die Zahlen eher schlechter ausfallen als größer werden. Das sieht man daran, dass das Bundesjustizministerium in der Kostenrechtsmodernisierungsreform 2004 noch mit 15 Prozent Rückfluss aufgrund seiner wie auch immer gearteten Erhebung damals ausgegangen ist. Man muss dabei allerdings berücksichtigen, dass wir bei den Rückflüssen nicht unterscheiden zwischen Rückflüssen auf die reine Prozesskostenhilfe, also die Rechtsanwaltsvergütung. Wir unterscheiden dann auch nicht zwischen den Gerichtskosten und auch nicht zwischen sachverständigen Zeugen. Das heißt, in diesen Rückflüssen sind alle Auslagen, Rückflüsse auch für Sachverständigengutachten etc. drin. Wenn im Rahmen einer Familiensache ein teures Sachverständigengutachten erstellt worden ist und es folgt hier ein Rückfluss, dann wäre der in diesen 19 Prozent schon enthalten. Warum machen wir es nicht genauer? Es kostet einen unheimlichen Aufwand, diese Sachen zu erfassen. Das wäre ein sehr großer bürokratischer Aufwand, man müsste die Gerichtskostenrechnungen nach einzelnen Kostenarten trennen, hinzu kommt, dass in vielen Ländern, wie auch bei uns, der Einzug der Rechnungen durch die Finanzministerien bzw. Finanzverwaltungsämter erfolgt und dort Schnittstellenprogrammierungen erforderlich sind, die mehrere Jahre Vorlauf brauchen. Das, was Sie gerne möchten, Frau Hönlinger, versuchen wir gerade im Zuge des neuen Fachverfahrens, was in den nächsten acht Jahren eingeführt wird, zu implementieren. In der Hoffnung, dass wir ein Kostenmodul bekommen, was alle Fragen, dieser Art für die Zukunft beantworten kann. Aber Sie sehen auch an den Zeitketten aus dem Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, dass die Länder vor einigen Jahren für die Vergangenheit begonnen haben, diese Möglichkeiten zu schaffen, um eben den Anforderungen der Nachfragen, nämlich nach den ersten Gesetzentwürfen, die wir vorgelegt haben, auch gerecht werden zu können. Wir bemühen uns da schon.

Dann möchte ich auf die Frage von Herrn Seif eingehen zur realistischen Durchsetzbarkeit des Kompromissvorschlages auf Seite 12/13 meiner

Stellungnahme. Abgestimmt im Bundesrat ist selbstverständlich der Vorschlag des Bundesrates, so wie er vorgelegt wurde, mit den 20 Prozent. Ich bin vom Bundesrat, wie ich den Unterlagen entnehmen kann, nicht offiziell als Vertreter bestellt worden. Aber als Sachverständiger habe ich selbstverständlich Wege aufzuzeigen, die Möglichkeiten eröffnen, wie man das Volumen, um das es geht, von Seiten der Bundesregierung auf anderem Wege vielleicht erreichen könnte. Selbstverständlich haben wir solche Gespräche auch schon mit anderen Ländern geführt. Herr Oxfort und andere waren dabei. Das heißt dieser Vorschlag ist wohl durchdacht und könnte eine Lösungsmöglichkeit darstellen, die in meinen Augen sicherlich zumindest realistisch ist. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass dieser Kompromissvorschlag selbstverständlich vorsieht, dass die halbe Gebühr für die zweite Instanz enthalten ist. Und dass auch die Mahngebühr, wie es hier auch schon von Herrn Oxfort und anderen angesprochen worden ist, sachgerecht mit angehoben wird. Die durchschnittliche Mahngebühr bei einem Mahnverfahren liegt im Augenblick bei 26 Euro. Das heißt, eine Anhebung im oberen Bereich der Streitwerte hilft da uns als Länder eigentlich überhaupt nicht weiter. Die Anhebung der Gerichtsgebühren hat in diesem Zusammenhang große Bedeutung für die strukturschwachen Länder. Deswegen ist der Vorschlag auch so, wie er da gemacht worden ist, mit einer gewissen Lastigkeit auf die Gerichtsgebührentabelle. Denn die Berechnung in dem Bereich der Kostenordnung – die 163 Millionen Mehreinnahmen, die hier völlig unangetastet eingestellt worden sind – beruht auf Auswertungen aus Hessen und Nordrhein-Westfalen. Und da wären wir bei der Repräsentativität von Frau Hönlinger. Die Bundesregierung lässt zwei westdeutsche Bundesländer aus strukturstärkeren Regionen repräsentativ sein für uns. Für Schleswig-Holstein mag ich weit von mir weisen, dass wir diese Mehreinnahmen dort haben werden. Das heißt, für die neuen Bundesländer, für uns und auch für andere liegt das Hauptaugenmerk nun mal auf den Gerichtskosten, weil hier realistisch sehr viel mehr zu erwarten ist. Das Problem ist natürlich, dass dieser Kompromissvorschlag die sieben Millionen Mehrausgaben Prozesskostenhilfe bei einer Anhebung der Rechtsanwaltsvergütungstabelle berücksichtigt, er berücksichtigt noch nicht die zehn Millionen, die für das Prinzip der Waffengleichheit eingestellt worden sind. Und wenn die diskutierten Vorschläge in anderer Richtung hier umgesetzt werden, wie z. B. die Dolmetschervergütung, dann müsste man dort natürlich nachsteuern. Deswegen habe ich auch in meiner Stellungnahme die Größenordnung eines Prozentpunktes einfach einmal mitgeteilt.

Sie liegt, wenn man das mit den Mahngebühren parallel anpasst, bei ca. zehn Millionen Euro. Das heißt also, wenn man Mehrausgaben irgendwo zu Lasten der Länder für Interessen oder Berufsgruppen hier festlegt, müsste man das auf anderer Stelle kompensieren.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Jetzt kommt auf die Fragen der Abgeordneten Seif und Buschmann Herr Professor Hommerich. Bitte schön!

SV Prof. Dr. Christoph Hommerich: Ich bin nach zwei Kompromissvorschlägen gefragt worden. Eigentlich gilt doch in Räumen, in denen sich so viele Juristen tummeln, der Satz: *ludex non calculat*. Nun bin ich ja keiner, sondern ein Volkswirt und Soziologe und habe mir dann erlaubt, da zumindest jetzt gerade einmal darüber nachzudenken. Zunächst zu dem Vorschlag von Herrn Seif zu den Übersetzern. Bei den Übersetzern haben wir grundsätzlich ein Problem, dass es so ganz klare Mehrheiten für die eine oder andere Seite nicht gab. Es sei denn, man ist sehr streng. 55 Prozent haben uns gesagt, wir haben einen einheitlichen Satz, auf den Sie vielleicht auch anspielen, und 45 Prozent haben gesagt, wir differenzieren nach Qualität. Der Einfachheit halber sage ich jetzt einmal: nach etwas niedrigerer Qualität und höherer Qualität. Ich habe schon in meinem Eingangsstatement gesagt, dass natürlich eine rein ökonomisch Betrachtung das Thema sofort beenden kann. Dann ist die Sache klar. Der Marktpreis liegt da bei der Mehrheit. Und wir fangen an, auch mit diesem Basissatz zu rechnen. Unter dem Aspekt der hier die gesamte Zeit diskutiert wurde, nämlich z. B. dem Aspekt der Qualitätssicherung der Justiz, müsste man in der Tat einmal überlegen, ob eine rein ökonomische – man könnte auch mal sagen: ökonomistische Betrachtung – angemessen ist. Ich persönlich bin der Meinung, dass Justiz eine Sprache braucht; ich bin ja hier als Sachverständiger gefragt. Und in einer Zeit, in der immer mehr Menschen mit Migrationshintergrund auch vor den Gerichten auftauchen, muss diese Sprache so gestaltet sein, dass diese Menschen, diese Sprache auch verstehen. Sonst entziehen wir ihnen den Zugang zum Recht, denn der misst sich auch an der Sprachschwelle. Nun haben Sie nicht vorgeschlagen, direkt den höchsten Satz zu nehmen, nämlich für rechtssichere Übersetzungen. Sondern ich habe Sie so verstanden, dass Sie einen Kompromiss zwischen diesen beiden Sätzen als das neue „Grundhonorar“, so bezeichnet das das Ministerium, einführen wollen. Der läge wahrscheinlich bei 1,50 Euro. Und ich muss

Ihnen sagen: Ich halte das für einen guten Vorschlag, wenn zugleich sichergestellt ist, dass das der Weg ist, rechtssichere Übersetzungen in hoher Qualität verbindlich durchzusetzen. Denn es kann nicht sein, dass wir sagen, Gerichte bekommen niedrige, mittlere und höhere Qualität geliefert. Ich wüsste gar nicht, wie sich ein Übersetzer, in einem laufenden Verfahren, zwischen niedriger und mittlerer Qualität überhaupt entscheiden sollte, wenn er übersetzt. Kurzum, der Kompromiss scheint mir sinnvoll. Übrigens auch deswegen, weil man schon sehen muss, dass den Übersetzern insbesondere bei besonderer Erschwernis zugemutet würde, deutliche Preisabschläge hinnehmen zu müssen. Auch das steht so in dem Gesetzentwurf und deswegen bin ich der Meinung, der von Ihnen überlegte Kompromissvorschlag ist ernsthaft zu prüfen und für meine Begriffe ein guter Weg zu einer verbesserten Qualität der Übersetzungen in den Gerichtssälen. So viel also zu Ihrem Kompromissvorschlag.

Der zweite Kompromissvorschlag von Herrn Buschmann bezieht sich auf die Vermesser, welcher Art auch immer. „Sind es mehr Techniker oder mehr Ingenieure?“, das war das Problem. Wenn ich es richtig verstanden habe, ist in diesem Zusammenhang vorgeschlagen worden, das Sachgebiet Vermessungstechnik aufzusplitten in einen Bereich ohne Ingenieurleistungen und einen mit – sage ich mal der Kürze halber – und zwei Preise ins Spiel zu bringen, nämlich einmal 65 Euro die Stunde und einmal 105 Euro die Stunde. Auch das habe ich jetzt gerade, soweit das möglich war, nochmals geprüft, auch anhand von anderen Werten. Als sinnvolle Größenordnung könnte man z. B. die Spannweiten, in denen sich 60 Prozent der von uns befragten Vermessungsingenieure bewegen, heranziehen. Wenn sie einen variablen Satz nehmen, also einen Satz für eine niedrigere Leistungen und einen für höhere Leistungen. Die habe ich mir eben einmal angesehen. Und auch da muss ich sagen, der Kompromissvorschlag, den Sie machen, der macht unter verschiedenen Aspekten großen Sinn. Wir haben eine Spannweite von 50 bis 79 Euro bei den einfacheren Leistungen. Sie können das im Gutachten nochmal nachlesen. Ich verkürze etwas, damit es verständlicher wird. Und wir haben eine Spannweite von 76 bis 108 Euro bei den Ingenieurleistungen. Nun muss man aber dazu sagen, die Architektenleistungen werden mit 115 Euro vergütet. Wenn ich es richtig sehe, wird in dem Kompromissvorschlag für die Ingenieurleistung gefordert, 105 Euro Stundensatz zu zahlen. Ich halte das für einen durchaus

ausgewogenen Vorschlag. Ich halte persönlich allerdings nichts von dem weitergehenden Vorschlag, der da heißt: Wenn das so nicht klappen kann, dann nehmen wir die Ingenieurleistungen aus der gesamten Vereinbarung raus, und es muss jeweils nach billigem Ermessen gehandelt werden. Ich bin Empiriker, aber habe mich auch mal so ein bisschen mit Jura beschäftigt. Also was ist schon billiges Ermessen an so einer Stelle? Ich würde mal vermuten, es führt zu ständiger Feilscherei im Einzelfall. Das macht für meine Begriffe keinen Sinn. Dann würde man eher diesen Kompromiss eingehen und sagen 65 Euro die Stunde für Vermessungstechnik und für die entsprechenden Ingenieurleistungen, die dann immer noch niedriger bezahlt sind als Architekten, die veranschlagt man dann mit 105 Euro die Stunde. So viel, wie ich jetzt in der Kürze der Zeit prüfen kann. Aber beide Kompromissvorschläge scheinen mir sinnvoll begründbar zu sein.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Damit haben wir die erste Fragerunde durch. Herr Kollege Stadler, eine Kleinigkeit zum Technischen. Ich habe eine gewisse Weile gebraucht, bis ich Artikel 8 gefunden habe. Dann hatte ich Artikel 8 auf Seite 171 und habe die Begründung gesucht. Die finde ich dann nach langem Suchen auf Seite 415. Das Telefonbuch ist einfacher zu lesen, die haben da vorn so ein Register. Das wäre eine Lösung. Die andere wäre, für die Arbeitsausgaben hintendran die Seite aufzuführen. Ich sehe, das findet breite Zustimmung. So beschlossen!

PStS Dr. Max Stadler (BMJ): Herr Kauder, das ist die Kritik, die ich am leichtesten akzeptieren kann von allen heute.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Wer hat noch Fragen?
Abgeordnete Hönlinger.

Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch wenn wir in der Anhörung schon fortgeschritten sind, habe ich doch noch zwei Fragen. Die erste richtet sich an Frau Beck-Bever und bezieht sich auf das Thema Asylverfahren. Sie haben vorher plastisch geschildert, wie sich die Situation von Anwälten im Durchschnitt darstellt. Jetzt ist der Gegenstandswert für Asylverfahren im Entwurf angehoben, an das Ausländerrecht angeglichen worden. Aber einen Unterschied gibt es doch noch.

Wenn ein Anwalt oder eine Anwältin mehrere Personen vertritt, da gibt es einen Unterschied zwischen Ausländer- und Asylrecht. Ist das aus Ihrer Sicht sachgerecht, aus Anwaltssicht? Und die zweite Frage richtet sich an Dr. Kilian. Sie haben sehr deutlich den internationalen Vergleich geschildert, wo wir da als Deutsche stehen, und haben gesagt, wir haben unterdurchschnittliche Aufwendungen für die Justiz in Deutschland und beim Kostendeckungsgrad stehen wir auch ganz toll da. Wenn wir jetzt trotzdem weiterdenken im Sinne einer Entlastung der Justiz und mal über außergerichtliche Streitbelegungen nachdenken, würde ich gerne wissen, wie sich aus Ihrer Sicht da noch eine Entlastung der Justiz gestalten könnte. Wir haben hier im Bundestag einstimmig das Mediationsgesetz verabschiedet, haben reingeschrieben, dass Bund und Länder Forschungsvorhaben im Sinne einer Mediationskostenhilfe machen könnten. Jetzt weiß ich, dass es in den Niederlanden z. B. Mediationskostenhilfe gibt. Und ich würde jetzt gern von Ihnen wissen, ob es aus Ihrer Sicht zu einer weiteren Entlastung beitragen würde, wenn wir die außergerichtliche Streitbeilegung stärken und auch über Maßnahmen einer finanziellen Unterstützung der außergerichtlichen Streitbeilegung nachdenken, die natürlich dann auch nur die finanziell schwachen Personen betrifft. Danke!

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht? Abgeordneter Strässer!

Christoph Strässer (SPD): Noch eine Nachfrage. Ich vermute, ich muss sie an Herrn Professor Hommerich stellen. Und zwar geht es dabei nochmals um das Thema Sachverständige im Bereich Architektur und Ingenieure, sie hatten das angesprochen. Nun ist für mich die Frage, die sich jetzt gestellt hat, dass sich die Sachverständigen aus dem Bereich des Handwerks aufgrund der jetzt schon nachvollziehbaren Entwicklung durch das, was jetzt im Gesetzentwurf drinsteht, deutlich benachteiligt fühlen. Sie haben wohl alle durchschnittlich in die Honorargruppe 2 eingruppiert, wenn ich das richtig verstanden habe, auch mit einem Honorarsatz von 70 bis 75 Euro die Stunde. Und die Rückmeldungen, die wir bekommen haben, gehen davon aus, dass das mit Marktpreisen auch nicht mehr ansatzweise zu tun, insbesondere wenn das Gesetz 2013/2014 in Kraft tritt. Aus diesem Bereich hört man dann die Botschaft, es werden sich wohl möglicherweise in absehbarer Zeit aus dem Bereich des Handwerks, die das alles nicht hauptberuflich

als Sachverständige durchführen, sondern neben ihrer normalen beruflichen Tätigkeit, keine Sachverständigen mehr finden. Wie schätzen Sie diese Rückmeldungen ein, die wir da bekommen haben? Ich muss Sie jetzt fragen, weil sonst hier aus diesen Bereichen niemand am Tisch sitzt und die Zahlen, auf denen das beruht, wohl aus Ihrem Gutachten stammen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Gibt es noch weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich Herrn Professor Hommerich auf die Frage des Abgeordneten Strässer zu antworten.

SV Prof. Dr. Christoph Hommerich: Was soll man sagen? Ich schätze das als eine interessengebundene Position des Handwerks ein. Wir haben Marktpreise ermittelt und ich habe in meinem Eingangsstatement gesagt, es ist nicht so, als seien die Preise jetzt so kalkuliert, dass sie nicht mehr an der allgemeinen Kostensteigerung beteiligt würden, sozusagen von der Fertigstellung unseres Gutachtens bis heute. Das ist nicht der Fall. Denn es werden nicht 20 Prozent abgezogen von den marktüblichen Preisen, sondern nur zehn. Und die zehn Prozent sind gleichzeitig natürlich die Differenz zwischen 5,6 Prozent Kostensteigerung seither. einer gewissen Vorauszahlung auf zukünftig steigende Preise. Die Frage, ob man demnächst dann noch Handwerker als Sachverständigen bekommt, ist für meine Begriffe eine allgemeine gesellschaftspolitische Frage. Nämlich, ob wir überhaupt noch genügend Handwerker haben, die als Sachverständige tätig werden. Ich kann das nur so sagen, weil es aus unserer Marktstudie so nicht erkennbar ist.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Auf die Frage der Abgeordneten Hönlinger Frau Beck-Bever.

Sve Dagmar Beck-Bever: Die Anwaltschaft begrüßt natürlich, dass der Gegenstandswert in Asylverfahren jetzt ebenfalls für die erste Person auf 5.000 Euro heraufgesetzt und damit ein Gleichlauf zu sonstigen ausländerrechtlichen Verfahren hergestellt wurde. Was aber völlig unverständlich ist aus unserer Sicht, ist, dass der Gegenstandswert für die weiteren Personen im Asylverfahren jetzt lediglich von 900 auf 1.000 Euro angesetzt und beim vorläufigen Rechtschutz sogar von 600 auf 500 Euro gesenkt werden soll. Denn die Bedeutung und damit einhergehend auch

das Engagement des bearbeitenden Kollegen ist für jede Person einzeln zu sehen und für jede Person letztendlich gleich hoch. Es ist ein Unterschied, ob es um das Bleiberecht eines Erwachsenen oder eines Kindes geht. Das muss jedes Mal wieder gesondert beurteilt werden. Und deshalb ist eine Gleichstellung auch für die weiteren Personen genau wie im Ausländerrecht dringend erforderlich. Hier sollte auf jeden Fall der Regierungsentwurf noch nachgebessert werden.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Und auf eine weitere Frage der Abgeordneten Hönlinger Herr Dr. Kilian.

SV Dr. jur. Matthias Kilian: Es ist etwas schwierig, jetzt speziell zu der Frage Mediation auf Erfahrung des Auslandes zum jetzigen Zeitpunkt stark zurückgreifen zu können, weil das in vielen ausländischen Rechtsordnungen auch noch relativ neu ist und man mal gucken muss, wie sich das dort entwickelt. Was generell, sinnvoll ist – das zeigen insbesondere die Erfahrungen des Auslandes –, ist, dass das zu einer Stärkung kommt, was international als *early intervention* bezeichnet wird. Dass man möglichst früh ansetzt bei einem Lebensproblem, das rechtlich überlagert sein kann, aber häufig irgendwelche anderen Verästelungen noch hat, um eine Eskalation dieses Problems mit den daraus folgenden Kosten für den Betroffenen – gleich ob die jetzt rechtlicher Natur sind oder aus anderen Folgeproblemen resultieren – möglichst zu unterbinden. Und dafür ist natürlich unser System, wie wir es hier haben, nicht passend ausgerichtet. Es ist so, dass im Ausland eigentlich der größte Teil der staatlichen Kostenhilfe etwa in das geht, was bei uns Beratungshilfe ist. Der zweitgrößte Block ist dann das, was bei uns die Pflichtverteidigung ist und der geringste Kostenblock in fast allen Rechtsordnungen ist dann die Prozesskostenhilfe. Das beruht darauf, dass wir in Deutschland keine im internationalen Standard vergleichbare *criminal legal aid* haben, was bei uns die Pflichtverteidigung ist, aber auch insbesondere natürlich sehr stark prozessorientiert sind, was unsere Unterstützungsleistungen betrifft. Das ist sicherlich nach den Erfahrungen des Auslandes nicht wirklich sinnvoll, weil sich der Streit bis dahin in der Regel schon sehr kompliziert hat, und wir schon in der Situation sind, wo man letztendlich nur noch in einem Gerichtsverfahren zu einer Klärung kommen kann. Deshalb bin ich also der Meinung, dass die Mediation sicherlich eine Entlastungsfunktion haben kann. Das müsste aber aus meiner Sicht auf alle Fälle mit einer Akzentuierung

kombiniert sein, dass Beratungshilfeleistungen, wie auch immer die dann organisiert sind, natürlich nicht weniger angeboten werden, sondern mehr angeboten werden. Weil dieser Gedanke der *early intervention* natürlich bei einer immer weiteren Reduzierung der Beratungshilfeleistungen nicht sinnvoll ist. Deshalb halte ich jetzt auch nichts von diesen Überlegungen, dass das Antragsverfahren auf die Rechtspfleger verlagert wird. Wir haben Untersuchungen durchgeführt, dass gerade für einkommensschwache Personen das mit Abstand wichtigste bei einem Rechtsproblem ist, möglichst schnell mit einer kompetenten Person sprechen zu können, und nicht erst einmal in irgendein Verwaltungsverfahren geschleust zu werden, wo man dann irgendwelche Formulare ausfüllen muss und vielleicht ein paar Wochen warten muss, bis man einen Beratungshilfeschein bekommt. Diesem Gedanken wird das sicherlich nicht gerecht. Wir haben bei der Mediation, denke ich, aber natürlich ein Problem, soweit es um die Attraktivität der Mediation geht. Die gesamte Vergütung für die Mediation ist nicht über § 34 RVG reguliert, während wir in den Gerichtskosten und in den Anwaltskosten durch diese degressiv steigenden Gebühren soziale Effekte eingebaut haben, insbesondere bei niedrigen Streitwerten, die insbesondere verletzte Bevölkerungsgruppen besonders stark betreffen. Und so wie das momentan organisiert ist, da haben wir dann natürlich einfach einen Kostennachteil der Mediation, weil die letztendlich zu statischen Kosten führt, die nicht wertabhängig sind, weil da einfach Stundensätze gezahlt werden. Das ist dann ein Problem, das aus meiner Sicht natürlich einer stärkeren Attraktivität der Mediation entgegensteht, die im Ausland, die solche Probleme natürlich nicht haben, in der Tat sehr stark auch genutzt wird, um zu einer entlastenden Funktion dann für die Gerichte zu führen.

Vorsitzender Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen): Weitere Fragen sehe ich nicht. Ob technischer oder medizinischer Sachverständiger, in einem sind sich alle gleich, die schreiben nicht gerne. Man mahnt es nach einem halben Jahr an, er möge bitte das Gutachten erstatten, kommt keine Antwort, man mahnt es nach einem Jahr an, bekommt vielleicht eine Antwort, aber noch immer kein Gutachten. Deswegen sollte man sich vielleicht einmal überlegen, ob man da nicht ein Bonussystem einführt. Wer das Gutachten in drei Monaten erstattet, kriegt einen Bonus. Wäre doch auch mal eine Idee wert.

Dann können wir die Anhörung beenden. Ich danke Ihnen allen recht herzlich für die Vorbereitung, für die Unterstützung! Wir werden darüber nachdenken. Sie werden dann sehen, dass wir auch gute Gesetze im Deutschen Bundestag verabschieden, auch wenn nicht alle Ideen von Ihnen einfließen, aber die eine oder andere schon. Ich danke Ihnen, wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Herr Jochem, grüßen Sie Konstanz!

Ende der Sitzung: 14.57 Uhr

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen), MdB
Vorsitzender

Halina Wawzyniak, MdB